

Ordnung über Verkehrsregeln für den nicht öffentlichen Bereich des Flughafengeländes der Flughafen Leipzig/Halle GmbH (FLHG)

Kurztitel: Verkehrsregeln

Flughafen Leipzig/Halle GmbH Wichtige Rufnummern (H24)

Werkfeuerwehr Notruf

über Hausapparat	112
über Mobiltelefon	0341/224 -112

Verkehrszentrale

über Hausapparat	1130
über Mobiltelefon	0341/224 -1130

Sicherheitszentrale

über Hausapparat	1474
über Mobiltelefon	0341/224 -1474

Grundsatz

Für die Verkehrsteilnehmer im nicht öffentlichen Bereich des Flughafengeländes gelten die Bestimmungen

- Der Flughafenbenutzungsordnung (FBO)
- Der Straßenverkehrsordnung (StVO)
- Der Unfallverhütungsvorschriften der gewerblichen Berufsgenossenschaften

in den jeweils gültigen Fassungen sowie die nachstehende Ordnung über Verkehrsregeln. Diese treten zum **01.11.2022** in Kraft und ersetzen die Ordnung über Verkehrsregeln vom **01.07.2022**.

Leipzig, im **Oktober** 2022



Olaf Linke
Leiter Verkehr

Inhalt

Grundsatz	3
Inhalt	4
Verzeichnis der Änderungen	6
Verzeichnis der Abkürzungen	7
Teil A Allgemeingültige Grundlagen	8
A 1. Definitionen	8
A 1.1 Rollfeldringstraßen	8
A 1.2 Vorfelder	8
A 1.3 Rollfeld	8
A 2. Berechtigungen	9
A 2.1 Fahrausweis für den Flughafenbereich	9
A 2.2 KFZ-Fahrberechtigung	10
A 3. Grundregeln	10
A 4. Verhalten bei Unfällen	12
A 5. Vorfahrt	13
A 6. Sonderrechte	14
A 7. Markierung und Beschilderung	15
A 7.1 Abgrenzung der Fahrbereiche	15
A 7.2 Flughafenspezifische Beschilderung	17
A 7.3 Markierung von Straßen	19
A 7.3.1 Fahrstraßen	19
A 7.3.2 Betriebsstraßen – Vorfeld (Service Roads)	20
A 7.3.3 Rollbereichsstraßen	21
A 8. Geschwindigkeitsbegrenzung	21
A 9. Halten und Parken	22
A 10. Beleuchtung	22
A 11. Personenbeförderung und Ladung	22
A 12. Fußgänger, Fahrradfahrer	23
A 13. Verkehrshindernisse / Verunreinigungen / FOD	23

A 14.	Verhalten bei besonderen Witterungs- und Straßenverhältnissen (Allwetterflugbetrieb nach Betriebsstufe II/III – CAT II/III)	24
A 15.	Überwachung der Vorschriften	25
Teil B	Vorfelder	27
B 1.	Allgemeine Sicherheitsvorschriften	27
B 2.	Verhalten bei ausgetretenen Betriebskraftstoffen	29
B 3.	Luftfahrzeugabstellpositionen	29
B 4.	Sicherheitszonen bei laufenden Triebwerken	30
B 5.	Sicherheitszone um abgestellte Luftfahrzeuge	34
B 6.	Fluggastbrücken	35
Teil C	Rollfeld	37
C 1.	Grenzen	37
C 2.	Betreten und Befahren	38
C 3.	Grundsätze der TOWER - Funkkommunikation	40
C 4.	Sperrung von Teilen des Rollfeldes	42
C 5.	Markierung und Beschilderung auf dem Rollfeld	43
C 6.	Besonderheiten beim Befahren der Rollbrücken	48
Teil D	Belehrung	49
D 1.	Belehrung	49
Anlage A		50
Anlage B		54
Anlage C		56
Anlage D		58
Verteiler		59

Verzeichnis der Änderungen

Änderungen gegenüber der vorherigen Ausgabe sind durch einen senkrechten Strich am rechten Seitenrand gekennzeichnet.

Revisionsnummer	Revisionsdatum	Erstellt von (Name, Abteilung)
01	19.12.2011	Herr Brunzel, LEJ-V
02	03.04.2012	Herr Brunzel, LEJ-V
03	28.02.2013	Herr Brunzel, LEJ-V
04	12.09.2013	Herr Brunzel, LEJ-V
05	21.11.2014	Herr Brunzel, LEJ-V
06	26.09.2016	Herr Brunzel, LEJ-OS
07	01.11.2017	Herr Brunzel, LEJ-OZ
08	01.02.2020	Herr Brunzel, LEJ-OZ
09	01.07.2022	Herr Brunzel, LEJ-OZ
10	01.11.2022	Herr Brunzel, LEJ-OZ

Verzeichnis der Abkürzungen

AMTES	Aircraft Maintenance and Engineering Service GmbH
BGV	Berufsgenossenschaftliche Vorschriften
CAT	Categorie
DFS	Deutsche Flugsicherung
DHL	DHL Hub Leipzig GmbH (Adrian <u>D</u> alsey, Larry <u>H</u> illblom, Robert <u>L</u> ynn)
DP	Deicing Pad
DV	Durchführungsvorschrift
EAT	European Air Transport Leipzig GmbH
FBO	Flughafenbenutzungsordnung
FLF	Feuerlöschfahrzeug
FLHG	Flughafen Leipzig/Halle GmbH
FOD	Foreign Object Debris/Damage
KFZ	Kraftfahrzeug
NOTAM	<u>n</u> otice to <u>a</u> ir <u>m</u> en
StVO	Straßenverkehrsordnung
StVZO	Straßenverkehrszulassungsordnung
TORA	<u>T</u> ake <u>O</u> ff <u>R</u> unway <u>A</u> vailable
UVV	Unfallverhütungsvorschrift

Teil A Allgemeingültige Grundlagen

A 1. Definitionen

A 1.1 Rollfeldringstraßen

Rollfeldringstraßen verlaufen als Straßensystem um das Rollfeld herum und als Verbindungsstraßen zwischen den Betriebsbereichen auf dem Flughafengelände.

Der überwiegende Teil des Straßenverlaufs hat den Charakter von Fahrstraßen. Jedoch ist zu beachten, dass auch Betriebsstraßen-Vorfeld und Rollbereichsstraßen Bestandteil der Rollfeldringstraßen sein können (siehe Anlage A).

A 1.2 Vorfelder

Vorfelder sind die festgelegten Flächen auf dem Flughafen, die für die Aufnahme von Luftfahrzeugen zum Ein- und Aussteigen der Fluggäste, Ein- und Ausladen von Fracht und Post, Auftanken, Abstellen oder zur Wartung bestimmt sind.

A 1.3 Rollfeld

Rollfeld ist der Teil des Flughafens, der für Starts und Landungen sowie die damit verbundenen Bodenbewegungen von Luftfahrzeugen zu benutzen ist. Dies beinhaltet die Pisten und Rollbahnen.

Die Vorfelder sind davon ausgenommen.

Für das Befahren/Betreten des Rollfeldes ist eine gesonderte Rollfeldberechtigung notwendig. Diese ist mit einer gesonderten Schulung verbunden, insbesondere mit der Funkkommunikation mit dem Tower.

Die Grenzen des Rollfeldes im Sinne der definierten Fahrbereiche sind in Anlage B dargestellt.

Ausnahmen:

Mitarbeitern, die im Besitz einer gültigen Rollfeldberechtigung sind, ist eine Befahrung folgender TWY ohne Funkkommunikation mit dem Tower möglich, wenn es die Arbeitsaufgabe erfordert:

- Rollbahn L und M im Bereich Vorfeld 1
- Rollbahn V im Bereich Vorfeld 2
- Rollbahn F im Bereich Vorfeld 3
- Rollbahn K bis Haltebalken zur Rollbahn W1
- Rollbahnen Z1 bis Z5 im Bereich Vorfeld 4

Weiterhin ist das Befahren dieser Bereiche durch Fahrzeuge des Winterdienstes im Einsatz und im Ausnahmefall im Rahmen der Abfertigung zulässig, wenn keine andere Möglichkeit der gefahrlosen Umfahrung von Lfz. besteht (Verfahren Schleppen von Luftfahrzeugen siehe Punkt C 2.2).

Dabei ist darauf zu achten, dass ein Mindestabstand von 7,5 m zu den Haltebalken eingehalten wird!

A 2. Berechtigungen

A 2.1 Fahrausweis für den Flughafenbereich

Personen, die mit der Führung von Fahrzeugen und Geräten im nicht öffentlichen Bereich des Flughafens Leipzig/Halle betraut sind, müssen

a) die hierfür notwendigen amtlichen Fahr- oder Bedienerlaubnisse oder eine gesonderte Vereinbarung mit dem Flughafenunternehmer über die Anerkennung der Sachkunde zum Führen des jeweiligen Fahrzeuges besitzen, jedoch mindestens einen in der Bundesrepublik Deutschland gültigen PKW-Führerschein

und zugleich

b) die Erlaubnis des Flughafenunternehmers zur Bedienung des jeweiligen Fahrzeugs bzw. Gerätes im nicht öffentlichen Bereich des Flughafens Leipzig/Halle besitzen, den „Fahrausweis für den Flughafenbereich“ oder die Fahrberechtigung auf dem DHL-Ausweis.

Der Fahrausweis für den Flughafenbereich bzw. die Fahrberechtigung ist stets mitzuführen und auf Verlangen den Beauftragten der FLHG (Flughafensicherungsdienst bzw. Inhabern eines Flughafenausweises mit der Aufschrift „SECURITY“, Verkehrsleiter vom Dienst, den Schulungsberechtigten der FLHG, Verkehrsüberwacher/Lotsen) vorzuweisen bzw. zur Prüfung auszuhändigen.

Der amtliche Führerschein bzw. die Bedienerlaubnisse müssen nachgewiesen werden können.

Das Rollfeld darf nur mit entsprechendem Genehmigungsvermerk im „Fahrausweis für den Flughafenbereich“ befahren werden. Weiterhin ist in jedem Fahrzeug, dass über eine Rollfeldberechtigung verfügt, eine aktuelle Flughafenübersichtskarte/Rollfeld (Anlage A) mitzuführen.

Die zum Betreten oder Befahren des Rollfeldes notwendige Einwilligung erteilt der Flughafenunternehmer im Einvernehmen mit der Flugverkehrskontrollstelle der DFS.

Wer das Rollfeld betritt oder befährt, darf sich nur nach den Weisungen der Flugverkehrskontrollstelle der DFS bewegen und hat insbesondere deren Funksprüche, Lichtsignale und Zeichen zu beachten. Über deren Bedeutung hat er sich vor dem Betreten/Befahren des Rollfeldes umfassend zu informieren (siehe auch Teil C der Verkehrsregeln).

Ausgenommen hiervon sind Inhaber eines Fahrausweises mit dem Vermerk „DP“. Diese dürfen zum Zweck der Flugzeugenteisung die Deicing Pads ohne Towerfunk befahren. Weiterführende selbständige Fahrten im Rollfeldbereich sind diesem Personenkreis untersagt, es sei denn, sie werden von einem Mitarbeiter mit Rollfeldberechtigung begleitet. Dieser hat dann die Towerfunkkommunikation zu übernehmen und ist verantwortlich während des Aufenthaltes im Rollfeldbereich.

Wer nicht im Besitz eines Fahrausweises für den Flughafenbereich oder einer Fahrberechtigung der DHL ist, muss durch eine Person begleitet/gelotst werden, die einen solchen besitzt.

Der Begleiter/Lotse ist verantwortlich für die begleiteten/gelotsten Fahrzeuge und hat sicherzustellen, dass die nachfolgenden Fahrzeuge von ihm jederzeit einsehbar sind. Bei Konvoifahrten im Rollfeld übernimmt er die Kommunikation mit der Flugverkehrskontrollstelle der DFS. An- und Abmeldung sowie Freimeldungen müssen dabei für alle im Konvoi fahrenden Fahrzeuge gelten.

Fahrten im Konvoi sind bei schlechten Wetter- und Sichtbedingungen (starker Regen, Schnee, Nebel) sowie bei Dunkelheit nach Möglichkeit zu vermeiden.

Für den überlassenen Bereich der DHL/EAT kann durch DHL ein DHL-Ausweis mit der Berechtigung zum Führen von Fahrzeugen ausgegeben werden. Diese Fahrberechtigung wird auf dem DHL-Ausweis mit der Bezeichnung „F“ sichtbar gemacht. Voraussetzung zur Erteilung der Bezeichnung „F“ ist die der FLHG nachgewiesene Belehrung durch einen zugelassenen Schulungsberechtigten.

A 2.2 KFZ-Fahrberechtigung

Jedes mit eigener Kraft fahrende Fahrzeug benötigt für das Fahren im nicht öffentlichen Bereich des Flughafengeländes des Flughafens Leipzig/Halle eine Zulassung durch den Flughafenunternehmer, die KFZ-Fahrberechtigung bzw. die Tagesberechtigung KFZ oder die KFZ-Tagesberechtigung der DHL.

A 2.2.1

Die „KFZ-Fahrberechtigung“ ist sichtbar hinter der Windschutzscheibe anzubringen.

Bei Fahrzeugen mit offenem Fahrstand ist diese Berechtigung gut sichtbar im Bereich der Bedienelemente anzubringen.

Auf der „KFZ-Fahrberechtigung“ sind durch Farbcodierung die Fahrbereiche festgelegt, in denen sich das betreffende Fahrzeug bewegen darf (siehe Anlage B).

A 2.2.2

Voraussetzung für die Zulassung ist, dass das Fahrzeug –sofern es der StVZO unterliegt – eine gültige Prüfplakette gemäß § 29 StVZO besitzt.

Für Fahrzeuge/Geräte die nicht der StVZO unterliegen, wird eine Zulassung erst erteilt, nachdem dem Flughafenunternehmer nachgewiesen wurde, dass das Fahrzeug/Gerät die Anforderungen der UVV Luftfahrt, BGV C10, erfüllt. Dieser Nachweis ist jährlich zu erbringen. Die Prüfplakette ist am Fahrzeug anzubringen.

A 3. Grundregeln

A 3.1

Jeder Verkehrsteilnehmer hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

A 3.2

Verkehrsteilnehmern ist es verboten, während der Teilnahme und während eines angemessenen Zeitraumes vor der Verkehrsteilnahme alkoholische Getränke, sonstige berauschende Mittel oder Medikamente, welche die Verkehrstüchtigkeit beeinträchtigen können, zu sich zu nehmen bzw. zum Zeitpunkt der Teilnahme am Verkehr im nicht öffentlichen Bereich des Flughafengeländes unter deren Wirkung zu stehen.

A 3.3

Der Einsatz von Fahrzeugen ist auf das unbedingt notwendige Mindestmaß zu beschränken. Unnötiges Laufen lassen der Motoren ist untersagt.

A 3.4

Jeder Fahrer hat sich bei Fahrzeugübernahme vom verkehrssicheren Zustand des Fahrzeuges zu überzeugen. Nicht verkehrssichere Fahrzeuge dürfen nicht in Betrieb genommen werden.

A 3.5

Bei Fahrten auf dem Vorfeld und im Betriebsgelände hat sich jeder Fahrer an die Benutzung der Straßen zu halten, wenn nicht die Punkte A 6. oder B 3.4 gelten.

A 3.6

Luftfahrzeugrollverkehr hat in jedem Fall Vorrang. Geschleppte Luftfahrzeuge sind wie aus eigener Kraft rollende Luftfahrzeuge zu betrachten

A 3.7

Fahrtrichtungsänderungen, insbesondere auf den Vorfeldern, sind rechtzeitig durch Blinken anzuzeigen.

A 3.8

Können wegen räumlich beengter Verhältnisse, aus Gründen der Hindernisfreiheit oder sonstiger Gründe keine Verkehrsschilder aufgestellt werden, gelten gleichwertig auf die Fahrbahn aufgebrachte Zeichen.

A 3.9

In Fahrzeugen, die mit Sicherheitsgurt ausgerüstet sind, besteht gemäß StVO Gurtpflicht.

A 3.10

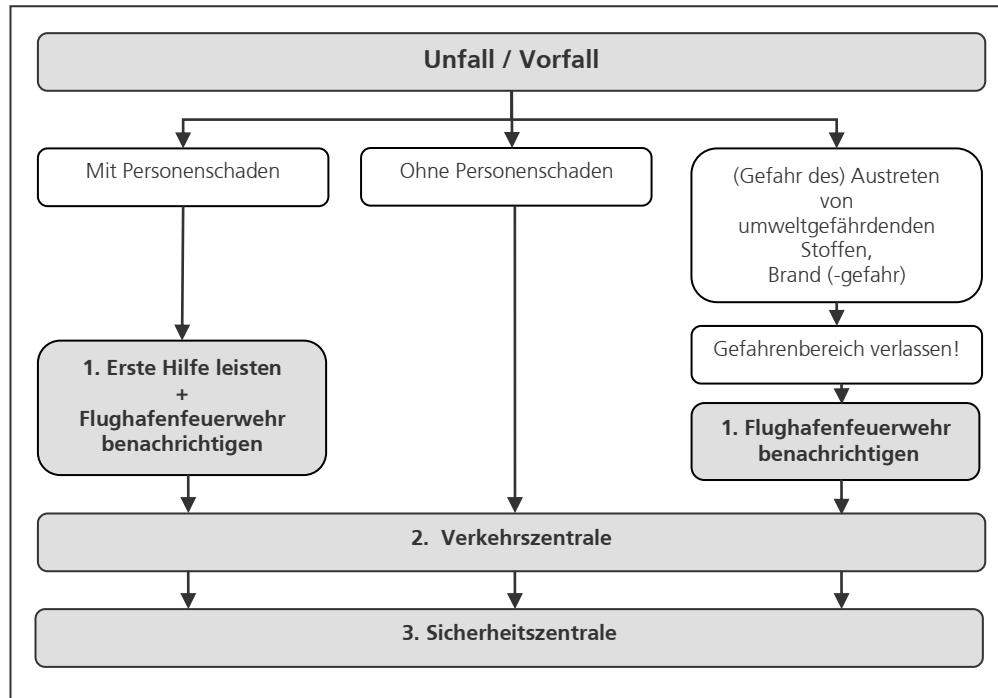
Dem Fahrzeugführer ist die Benutzung eines Mobil- oder Autotelefonen untersagt, wenn er hierfür das Mobiltelefon oder den Hörer des Autotelefonen aufnimmt oder hält. Das gilt nicht, wenn das Fahrzeug steht und bei Kraftfahrzeugen der Motor ausgeschaltet bzw. das Fahrzeug mit einer zugelassenen Freisprecheinrichtung ausgerüstet ist.

In der Sicherheitszone um abgestellte Luftfahrzeuge (siehe Punkt B 4.2.1) ist während der Fahrt die Benutzung von Mobil- oder Autotelefonen – auch mit zugelassenen Freisprecheinrichtungen – untersagt.

A 3.11

Rückwärtsfahren oder Zurücksetzen von Kraftfahrzeugen ist nur gestattet, wenn die örtlichen Gegebenheiten das Vorwärtsfahren nicht zulassen. Der Kraftfahrer hat sich beim Rückwärtsfahren davon zu überzeugen, dass sein Fahrzeug hindernisfrei ist. Ist eine Sicht nach hinten durch die Bauart, Beladung des Fahrzeuges oder durch andere Umstände versperrt oder erschwert, ist der Kraftfahrer durch einen Einweiser einzuweisen.

A 4. Verhalten bei Unfällen



A 4.1

Bei Unfällen oder auch Zwischenfällen jeder Art sind unverzüglich die **Verkehrszentrale** und die **Sicherheitszentrale** zu verständigen.

A 4.2

Bei Unfällen mit Personenschäden ist Erste Hilfe zu leisten und zusätzlich sofort die **Flughafenfeuerwehr** zu benachrichtigen.

A 4.3

Bei Unfällen oder auch Zwischenfällen, bei denen umweltgefährdende Stoffe ausgetreten sind oder auszutreten drohen, sowie bei Feuer oder Brandgefahr ist gleichfalls sofort die **Flughafenfeuerwehr** zu benachrichtigen.

A 4.4

Der Unfallort ist so präzise wie möglich zu beschreiben. Die Unfall- bzw. Schadenstelle ist abzusichern und unverändert zu belassen.

A 4.5

Unfälle werden durch den **Flughafensicherungsdienst** aufgenommen.

Die Unfallbeteiligten und Zeugen müssen bis zum Eintreffen des Flughafensicherungsdienstes an der Unfallstelle verbleiben und sich gegenüber der den Unfall aufnehmenden Person als Unfallbeteiligter bzw. Zeuge zu erkennen geben.

Ist ihnen ein Verbleiben an der Unfallstelle wegen der Erledigung unaufschiebbarer anderer Aufgaben nicht möglich, können sie sich mit Einverständnis der den Unfall aufnehmenden Person oder der Verkehrszentrale vom Unfallort entfernen. Sie haben sich aber unmittelbar nach dem Wegfall des Hinderungsgrundes beim Flughafensicherungsdienst zu melden.

A 4.6

Die Verfahrensweise bei der Erfassung von Unfällen im DHL-Bereich ist in der Durchführungsvorschrift Vorfall-, Schadens- und Unfallmeldungen beschrieben.

A 5. Vorfahrt

A 5.1

Mit Eigenkraft rollende Luftfahrzeuge haben Vorrang vor allem übrigen Verkehr.

In besonderen Fällen, zum Beispiel bei Havarien, Noteinsätzen, Katastrophen u.a., können durch die Flugverkehrskontrollstelle (Tower) über Funk Luftfahrzeuge gestoppt und Fahrzeugen im Rettungseinsatz die Vorfahrt eingeräumt werden.

A 5.2

Luftfahrzeuge, die von Leitfahrzeugen geführt, geschleppt, auf Plattformen oder von Hand bewegt werden, haben gegenüber anderen Fahrzeugen Vorfahrt. Das zum Lotsen bzw. Schleppen eingesetzte Fahrzeug gehört hinsichtlich der Vorfahrtregelung zum Luftfahrzeug.

Die Durchfahrt zwischen Lotsenfahrzeug und Luftfahrzeug ist verboten.

A 5.3

Fluggäste zu Fuß auf dem Weg vom oder zum Luftfahrzeug haben Vorrang vor allen Fahrzeugen. Sie sind vom Tragen von Warnkleidung im Vorfeldbereich befreit (→ ADR.OPS.B.033).

A 5.4

Fahrzeuge auf markierten Straßen haben gegenüber Fahrzeugen, die in die markierten Straßen einfahren, Vorfahrt, unabhängig davon, in welchem Fahrbereich sich die markierten Straßen befinden.

Durch Verkehrszeichen kann die Vorfahrt anders geregelt sein.

A 5.5

Im Übrigen hat das von rechts kommende Fahrzeug Vorfahrt, sofern die Vorfahrt nicht durch Verkehrszeichen anders geregelt ist.

A 5.6

Auf Passagierbusse muss besondere Rücksicht genommen werden.

A 5.7

Fahrzeugen mit Sonderrechten ist Vorrang einzuräumen (siehe Punkt A 6).

A 6. Sonderrechte

A 6.1

Einsatzfahrzeuge mit eingeschaltetem blauen Rundumlicht und zusätzlich eingeschaltetem Signalhorn sowie Fahrzeuge im Einsatz mit eingeschaltetem gelbem Rundumlicht sind nicht an die Geschwindigkeitsbegrenzung gebunden und können die Straßen verlassen, soweit dies ihr Einsatz erfordert.

A 6.2

Die Verwendung von eingeschaltetem blauen Rundumlicht und eingeschaltetem akustischen Sondersignal ist nur solchen Fahrzeugen gestattet, die gemäß StVZO und sonstigen rechtlichen Vorschriften als Einsatzfahrzeuge vorgesehen und bestätigt sind.

A 6.3

Fahrzeuge mit eingeschaltetem Rundumlicht haben nach Maßgaben des nachfolgenden Absatzes gegenüber anderen Fahrzeugen Vorrang.

Bei Fahrzeugen mit eingeschaltetem Rundumlicht gilt nachgenannte Reihenfolge der Vorfahrt:

1. Fahrzeuge mit eingeschaltetem blauen Rundumlicht und gleichzeitig eingeschaltetem Signalhorn;
2. „Follow-me“-Fahrzeuge mit eingeschaltetem gelbem Rundumlicht;
3. Fahrzeuge mit eingeschaltetem gelbem Rundumlicht (z. B. Winterdienst, Flughafensicherungsdienst SECURITY, Verkehrszentrale, Flugsicherung usw.)

Anmerkungen:

- „Follow-me“-Fahrzeuge sind durch eine schwarz-gelb karierte Lackierung, beleuchteten Schriftzug „Follow-me“ und gelbem Rundumlicht gekennzeichnet.
- Winterdienstfahrzeuge sind Spezialfahrzeuge mit oranger Farbgebung, welche zusätzlich besonders gekennzeichnet sind.

A 6.4

Den vorgenannten Fahrzeugen ist durch Anhalten, langsam fahren, Verzicht auf die Vorfahrt, rechts Heranfahren oder in sonst unterstützender Weise freie Bahn zu schaffen.

A 6.5

Diese Sonderrechte gelten nicht gegenüber rollenden oder geschleppten Luftfahrzeugen.

A 6.6

Die Verwendung von blauem oder gelbem Rundumlicht befreit den Fahrer nicht von der Verpflichtung, die Sicherheit des Verkehrs zu beachten.

A 7. Markierung und Beschilderung

Die Beschilderung und Markierung der Straßen entspricht im Wesentlichen der StVO. Können wegen räumlich beengter Verhältnisse, aus Gründen der Hindernisfreiheit oder sonstiger Gründe keine Verkehrsschilder aufgestellt werden, gelten gleichwertig auf die Fahrbahn aufgebraute Zeichen. Bei Starkniederschlag und im Winterbetrieb ist deshalb besondere Vorsicht geboten.

Flughafenspezifische Markierung und Beschilderung werden nachfolgend erklärt.

A 7.1 Abgrenzung der Fahrbereiche und Standplätze



Hier: Vorfeld 1

Stand Safety Line

(Positionssicherheitslinie)

Die weiß-rote Stand Safety Line stellt die Grenze dar zum Vorfeld. Dabei zeigt die rote Linie in Richtung des Vorfeldes und die weiße Linie in Richtung Straße

Alternative Stand Safety Lines



Achtung: die rote Stand Safety Line im Bereich der Erweiterung Vorfeld 2 ist hier gleichzeitig die Grenze zwischen dem Vorfeld- und dem Rollfeldbereich!



Die weiße Doppellinie kennzeichnet die Abgrenzung zum Rollbereich von Luftfahrzeugen (Rollbahnen)

A 7.2 Flughafenspezifische Beschilderung



Hier: Zufahrt zum Landeskursender für Piste 08R

Schild Flugbetriebsfläche

An den Zugängen, die von den Rollfeldringstraßen auf das **Rollfeld** führen, sind Warnschilder aufgestellt, um ein unbeabsichtigtes Befahren zu verhindern.



Hier: Vorfeld 1 (West), Ausfahrt Feuerwache West

Das Schild „JET BLAST“ ist an solchen Stellen aufgestellt, wo im Verlauf einer Straße mit der Wirkung des Abgasstrahls von Luftfahrzeugtriebwerken zu rechnen ist.

Anmerkung: Verhalten im Bereich des Triebwerksprobelaufstandes (Jet Blast)

Werden in der Triebwerksprobelaufhalle Triebwerksprobeläufe durchgeführt, ist der gekennzeichnete Bereich in und um die Halle nur den mit dem Triebwerksprobelauf beschäftigten Mitarbeitern gestattet. Andere Personen oder Fahrzeuge haben diesen Bereich weiträumig zu meiden. Eine Kenntlichmachung über die Durchführung von Triebwerksprobeläufen erfolgt durch Rundumleuchten an der Triebwerksprobelaufhalle und am Strahlabweiser (Blastfence) an der Rollfeldringstraße. Des Weiteren ist ein Luftfahrzeug deutlich an seiner Stellung in der Triebwerksprobelaufhalle erkennbar.





Hier: Vorfeld 4, nördliche Betriebsstraße (Rollbereichsstraße)



Warnschild „STOPP bei Rollverkehr“

Bei Annäherung eines Luftfahrzeuges ist hier anzuhalten und dem Luftfahrzeug Vorrang zu gewähren. Die Rollbahn/Rollgasse darf nicht mehr überquert oder befahren werden. Das gilt sowohl für Luftfahrzeuge, die mit Eigenkraft rollen als auch für solche, die auf andere Art bewegt (z.B. geschleppt) werden.

Besondere Vorsicht ist geboten, wenn die Sichtverhältnisse eingeschränkt sind!

A 7.3 Markierung von Straßen

Fahrzeuge müssen grundsätzlich die markierten Straßen benutzen. Liegt ein Fahrziel abseits der Straße, so ist die markierte Straße so lange als möglich zu benutzen. Zur Straße ist der kürzeste und sicherste Weg zu wählen.

Bei den Straßen wird unterschieden nach:

- Fahrstraßen
- Betriebsstraßen-Vorfeld (Service Roads)
- Rollbereichsstraßen

A 7.3.1 Fahrstraßen

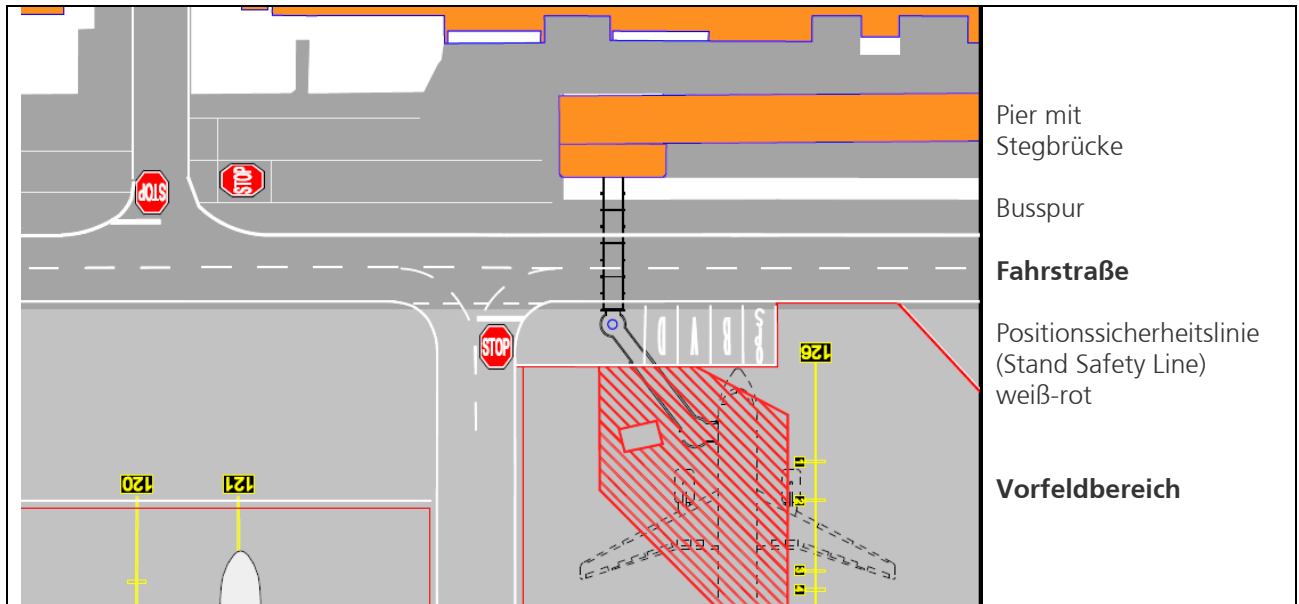
Fahrstraßen verlaufen außerhalb der Bereiche, in denen Luftfahrzeugbewegungen stattfinden.

Ausnahmen:

- Straße im Bereich Vorfeld 3 Hangar AMTES
- Straße vor der Kleinflugzeughalle
- Südliche und nördliche Betriebsstraße im Bereich Vorfeld 5

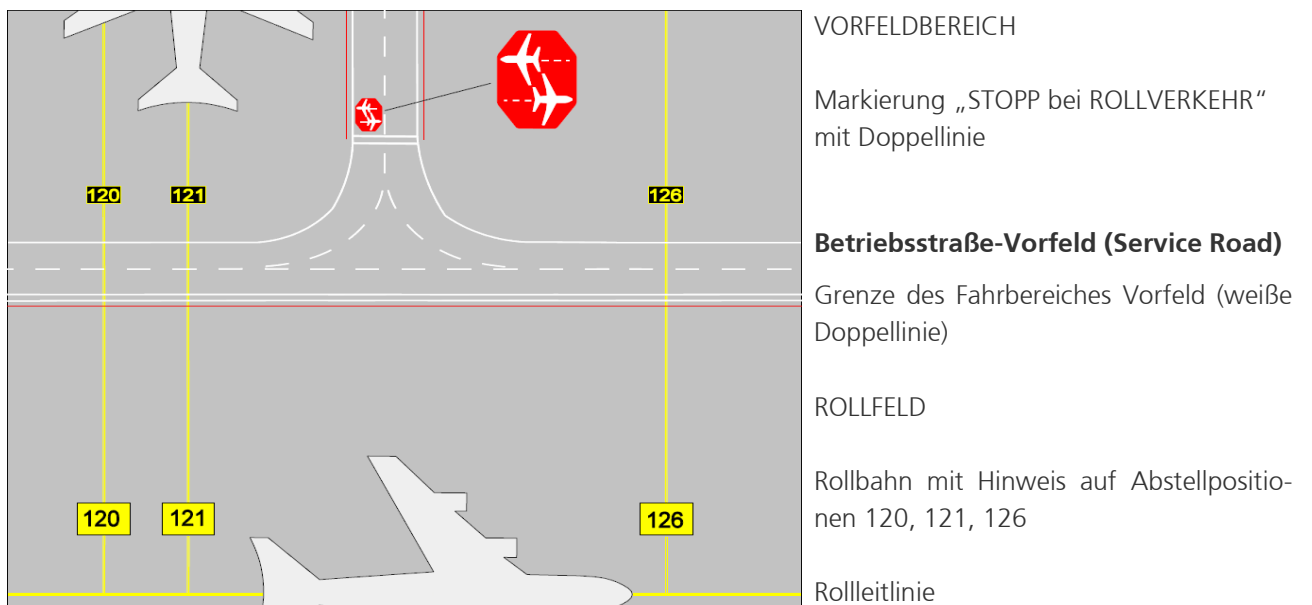
Die Straßen sind durch Bordsteine oder ununterbrochene weiße Randlinien gekennzeichnet. Die Markierung, auch für Einmündungen, entspricht der Straßenverkehrsordnung (StVO).

Auf den markierten Fahrstraßen gilt ein eingeschränktes Halteverbot.



A 7.3.2 Betriebsstraßen – Vorfeld (Service Roads)

Betriebsstraßen - Vorfeld verlaufen im Bereich des Vorfeldes. Sie sind ebenfalls durch ununterbrochene weiße Randlinien gekennzeichnet. Sie unterscheiden sich aber durch die Art der aufgetragenen Markierung für Stopplinienn (doppelt und über beide Fahrspuren!). Die Abgrenzung zum Rollbereich von Luftfahrzeugen (Rollbahnen) wird durch eine weiße Doppellinie gekennzeichnet. Auf den Betriebsstraßen - Vorfeld gilt ein eingeschränktes Halteverbot. Besondere Vorsicht ist geboten in den Bereichen, in denen Luftfahrzeuge auf- bzw. abrollen.

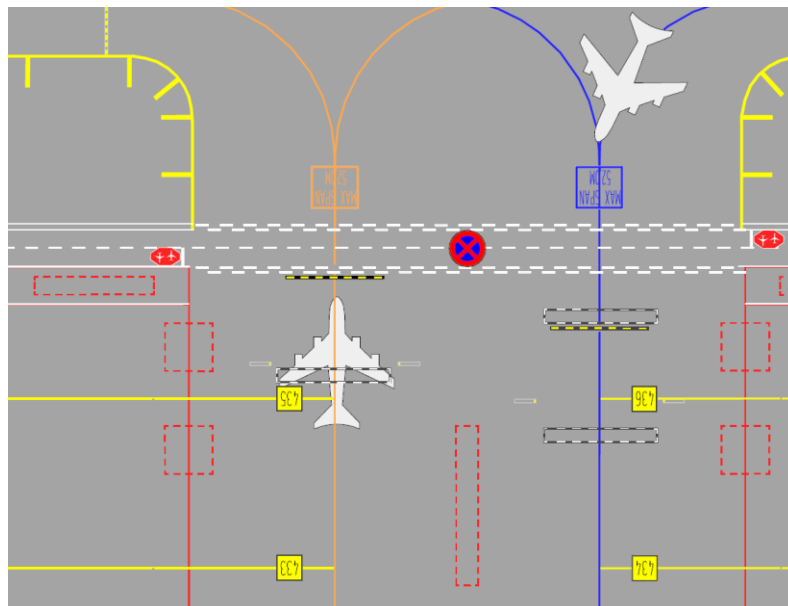


A 7.3.3 Rollbereichsstraßen

Rollbereichsstraßen kreuzen Rollbahnen bzw. verlaufen in deren Bereich. Sie sind durch das Verkehrszeichen „STOPP BEI ROLLVERKEHR“ und durch eine versetzt gestrichelte Fahrbahnmarkierung begrenzt. Der Beginn der Rollbereichsstraße wird durch eine Stopplinie (Doppelstrich quer zur Fahrtrichtung) gekennzeichnet.

Auf Rollbereichsstraßen besteht absolutes Halteverbot.

Bei Annäherung eines Luftfahrzeuges darf die Rollbahn nicht mehr überquert oder befahren werden, wenn eingeschätzt wird, dass die Rollbereichsstraße nicht mehr rechtzeitig verlassen werden kann bei gleichzeitigem Verkehr mit Luftfahrzeugen. Das gilt sowohl für Luftfahrzeuge, die mit Eigenkraft rollen, als auch für geschleppte Luftfahrzeuge.



A 8. Geschwindigkeitsbegrenzung

A 8.1

Die Höchstgeschwindigkeit im nicht öffentlichen Gelände des Flughafens ist für Fahrzeuge auf 30km/h und in unmittelbarer Nähe eines Luftfahrzeuges auf Schrittgeschwindigkeit begrenzt. Durch Verkehrszeichen kann eine andere Geschwindigkeit angezeigt werden.

A 8.2

Die Geschwindigkeitsbegrenzung gilt nicht für Leit-, Katastrophenschutz-, Polizei-, Feuerlösch-, Sanitäts- und Rettungsfahrzeuge sowie Winterdienst-, Verkehrszentrale-, Flughafensicherungsdienst-, Flugsicherungs-, Follow-me und sonstige Fahrzeuge mit eingeschaltetem blauen oder gelben Rundumlicht im Einsatz.

A 9. Halten und Parken

A 9.1

Geparkte Fahrzeuge und Geräte sind gegen Wegrollen zu sichern.

A 9.2

Absolutes Halteverbot besteht auf allen Rollverkehrsflächen, dem Bereich der Feuerwehrausfahrt und den besonders gekennzeichneten Verkehrsflächen.

A 9.3

Halten, Parken oder Arbeiten hinter Fahrzeugen, die nur rückwärts ausfahren können, ist verboten.

A 9.4

Der Fluchtweg für Tankfahrzeuge ist unbedingt freizuhalten für Vorwärts- und Rückwärtsfahren. Wenn aus technologischen Gründen eine Freihaltung der Entfluchtung von Tankfahrzeugen beim Abfertigungsprozess nicht möglich ist, muss gewährleistet sein, dass entsprechende Geräte im Notfall unverzüglich beseitigt werden können.

A 9.5

Beim Parken von Fahrzeugen und Abstellen von Geräten oder Gegenständen ist ein Mindestabstand von 3m zum Flughafensicherheitszaun einzuhalten.

A 9.6

Vor Garagen- und Hallentoren besteht Parkverbot.

A 10. Beleuchtung

A 10.1

Bei Dunkelheit, bei Sichtbehinderung am Tage (zum Beispiel bei Nebel, starkem Regen oder Schneefall) ist die Beleuchtung des Kraftfahrzeuges – Abblendlicht (Fahrlicht) – einzuschalten.

A 10.2

Das Fahren mit Standlicht ist nicht erlaubt.

A 11. Personenbeförderung und Ladung

A 11.1

Personen dürfen nur mit dafür zugelassenen Fahrzeugen befördert werden.

A 11.2

Ladung ist vom Ladepersonal verkehrssicher zu verstauen und gegen Herabfallen zu sichern. Der Fahrer hat sich vor Fahrtantritt davon zu überzeugen.

A 12. Fußgänger, Fahrradfahrer

A 12.1

Fußgänger müssen vorhandene Gehwege benutzen.

A 12.2

Bei Straßen ohne Gehwege ist neben der Straßenbegrenzung – außerhalb der Fahrbahn – entgegengesetzt zur Fahrtrichtung zu gehen. Muss wegen der örtlichen Verhältnisse die Fahrbahn benutzt werden, so ist unmittelbar neben der Straßenbegrenzung hintereinander zu gehen.

A 12.3

Zum Erreichen der Arbeitsstätte haben Fahrradfahrer die kürzeste Verbindung zwischen dem Einfahrtstor und der Arbeitsstätte zu wählen. Fahrradfahrer müssen eine Warnweste oder einen reflektierenden Gürtel tragen.

A 12.4

Fahrräder dürfen auf den Vorfeldern nur zu dienstlichen Zwecken benutzt werden. Fahrten auf dem Rollfeld sind unzulässig.

A 12.5

Das Mitführen von Elektrorollern (E-Scooter) ist generell verboten.

A 13. Verkehrshindernisse / Verunreinigungen / FOD

A 13.1

Jeder der die Bewegungsflächen betritt oder befährt, hat Gegenstände (FOD – Foreign Object Debris/Damage), die Schäden an Luftfahrzeugen verursachen können, z.B. Schrauben, Ösen, Kofferringe, Papier oder Folien sofort aufzunehmen und in die dafür vorgesehenen FOD-Behälter (gelbe Tonne mit Aufschrift FOD) zu entsorgen. Zusätzlich hat jede Person, die auf einer Abfertigungsposition ein Ein- oder Abrollen eines Luftfahrzeuges erwartet, sich rechtzeitig davon zu überzeugen, dass der Bereich frei von FOD ist.

A 13.2

Besteht der Verdacht, dass es sich dabei um Luftfahrzeugteile handeln könnte, ist unverzüglich die Verkehrszentrale zu informieren.

A 13.3

Verunreinigungen der Flughafenanlagen sind auszuschließen. Verunreinigungen sind von den Verursachern unverzüglich der Verkehrszentrale anzuzeigen. Dasselbe gilt auch, wenn eine Verunreinigung bekannt geworden

oder zur Kenntnis gelangt ist. Der Flughafenunternehmer entscheidet über Art und Umfang der Beseitigung. Die anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Verursachers der Verunreinigung.

A 13.4

Bei Verkehrsbehinderungen und/oder Verunreinigungen im Rollbereich der Luftfahrzeuge ist außerdem unverzüglich die Flugverkehrskontrollstelle (TOWER) zu informieren.

A 14. Verhalten bei besonderen Witterungs- und Straßenverhältnissen (Allwetterflugbetrieb nach Betriebsstufe II/III – CAT II/III)

A 14.1

Bei Dunkelheit, schlechten Wetter- und Straßenverhältnissen sowie Sichtbehinderungen am Tage (z. B. Nebel, starker Regen oder Schneefall) ist/sind:

- das Befahren der Bewegungsflächen (Vorfeld und Rollfeld) auf ein absolut notwendiges Mindestmaß zu beschränken;
- die Beleuchtung der Fahrzeuge – Abblendlicht (Fahrlicht) – einzuschalten;
- die Geschwindigkeit und Fahrweise sowie sonstige Verhaltensweisen den Bedingungen entsprechend anzupassen;

A 14.2



Sind Straßenmarkierungen (Verkehrszeichen, Halte- und Leitlinien usw.) nicht zu erkennen, ist besonders vorsichtig zu fahren.

A 14.3



Die Anzeige der Betriebsstufe CAT II/III erfolgt an den Zufahrtstraßen zum Rollfeld! Durchsagen über Funk sind zu beachten!

A 14.4

Eingeschaltete Haltebalken (rote Unterflurbefeuerungen) dürfen nicht überfahren werden, es sei denn, es liegt eine ausdrückliche Freigabe durch den Tower vor (siehe dazu Punkt C 5.1.3). Gleiches gilt für Halteschilder „CAT III“.



Bei Rollbereichsstraßen ist besondere Aufmerksamkeit auf rollende und geschleppte Luftfahrzeuge zu legen!

A 14.5

Die Schutzbereiche der Pisten für den CAT II/III Betrieb sind zu verlassen. Darin eingeschlossen sind die Schutzzonen der Instrumentenlandesysteme (rot-weiße Abkettung/Pfostenabgrenzung). Lage und Ausdehnung der Schutzbereiche und -zonen sind in Anlage B beschrieben.

A 15. Überwachung der Vorschriften

A 15.1

Für die Überwachung der Vorschriften sind sowohl die Beauftragten der Verkehrsleitung (Verkehrszentrale, Verkehrsüberwacher), die Schulungsberechtigten der FLHG als auch der Flughafensicherungsdienst (SECURITY) zu-

ständig. Sie sind befugt, Kontrollen durchzuführen und die erforderlichen Maßnahmen zur Einhaltung der Vorschriften und Regeln zu treffen.

A 15.2

Der Flughafensicherungsdienst ist autorisiert, den vom Flughafenunternehmer erteilten Fahrausweis einzuziehen, wenn der Verkehrsteilnehmer sich pflichtwidrig verhalten hat. Dies ist insbesondere der Fall, wenn sich ein Verkehrsteilnehmer über gesetzliche Vorschriften und/oder innerbetriebliche Vorschriften bzw. Anordnungen in besonders gefährlicher Weise hinweggesetzt hat.

A 15.3

Die FLHG behält sich das Recht vor, entsprechend der Flughafenbenutzungsordnung (FBO) die Einwilligung zum Betreten und Befahren des nicht öffentlichen Bereiches des Flughafengeländes zu widerrufen. Dies gilt namentlich für den Fall von Verstößen gegen die Flughafenbenutzungsordnung oder die vorliegenden Verkehrsregeln. In der Anlage D der Flughafenbenutzungsordnung sind in einem Punktekatalog die bei Verstößen zu erwartenden entsprechenden Maßnahmen und Sanktionen aufgelistet.

A 15.4

Diesbezügliche Aufgaben und Befugnisse der Luftaufsichtsbehörde sowie der Deutschen Flugsicherung GmbH, Niederlassung Leipzig, bleiben davon unberührt.

Teil B Vorfelder

Vorfelder sind die festgelegten Flächen auf dem Flughafen, die für die Aufnahme von Luftfahrzeugen zum Ein- und Aussteigen der Fluggäste, Ein- und Ausladen von Fracht und Post, Auftanken, Abstellen oder zur Wartung bestimmt sind.

B 1 Allgemeine Sicherheitsvorschriften

B.1.1

Wer ein Vorfeld betritt, hat Warnkleidung gemäß der europäischen Norm EN ISO 20471 zu tragen. Ausgenommen sind hiervon Passagiere im walkbording (→ ADR.OPS.B.033).

B 1.2

In allen Gebäuden und auf dem gesamten Gelände des Flughafens Leipzig/Halle ist das Rauchen (inklusive E-Zigaretten) sowie der Umgang mit Feuer und offenem Licht verboten, auch in den Fahrzeugen. Ausgenommen sind speziell eingerichtete Raucherinseln und Grillplätze.

B 1.3

Arbeiten mit offener Flamme müssen bei der Flughafenfeuerwehr angemeldet und durch diese genehmigt werden, ausgenommen auf ausgewiesenen Baustellenbereichen (z. B. wenn auf Pisten oder Rollbahnen mit Anwärmgeräten gearbeitet wird).

B 1.4

Während des Auffüllens bzw. Wechsels von Sauerstoffflaschen am Luftfahrzeug dürfen sich im Umkreis von 15 Metern um den Füllanschluss nur Besatzungs- und Wartungspersonal, das im Auftrag des jeweiligen Luftfahrzeughalters oder Luftfahrzeugbetreibers tätig wird, aufhalten und keine Fahrzeuge verkehren.

B 1.5

Fahren und Abstellen von Fahrzeugen und Geräten unter dem Rumpf oder den Tragflächen ist verboten. Das Fahren oder Abstellen von Fahrzeugen und Geräten unter Teilen des Rumpfes oder der Tragflächen ist jedoch dann gestattet, wenn es zum Erreichen von Anschlüssen oder Bedienpunkten am Luftfahrzeug unerlässlich ist. Dabei ist mit der geringst möglichen Geschwindigkeit zu fahren. Ist die Sicht des Fahrers behindert, hat er sich, auch beim Vorwärtsfahren, eines Einweisers zu bedienen.

B 1.6

Während der Betankung von Luftfahrzeugen sind die einschlägigen Sicherheitsbestimmungen einzuhalten. Während Be-/Enttankung von Luftfahrzeugen dürfen keine Fahrzeuge (ausgenommen Tankfahrzeuge) im Tankentlüftungsbereich verkehren. Ausgehend von der Tankentlüftungsöffnung entspricht der Tankentlüftungsbereich unterhalb der Tragfläche einem Zylinder, der eine kreisförmige Grundfläche mit 4 Metern Halbmesser besitzt.

Ein zum Tankschutz eingesetztes Flugfeldlöschfahrzeug (FLF) darf von anderen Fahrzeugen nicht behindert werden. Die freie Bewegung des FLF für Vorwärts- und Rückwärtsfahren ist zu gewährleisten.



B 1.7

Kabel- oder Schlauchverbindungen zum Flugzeug dürfen nicht überfahren werden.

B 1.8

Bei Unwetterwarnung (z.B. starker Bodenwind – Sturmwarnung) sind Geräte und Fahrzeuge besonders zu sichern. Die Sicherheitshinweise (Safety Bulletin) sind unbedingt zu beachten.

B 1.9

Park- und Bereitstellungsflächen sind weiß markiert und dürfen nur mit den für die Abfertigung erforderlichen Fahrzeugen und Geräten belegt werden. Die Abfertigungstechnik darf nicht in die Fahrstraße hineinragen. Die Abgrenzung zu den Luftfahrzeugen hin wird gekennzeichnet durch eine weiß/rote bzw. rote Positionssicherheitslinie (stand safety line), wobei sich die rote Linie auf der Seite des Luftfahrzeuges befindet (**siehe Punkt B 6.**).



B 2. Verhalten bei ausgetretenen Betriebskraftstoffen

Sind Betriebsstoffe übergelaufen oder verschüttet worden, so dürfen bis zu einer Verflüchtigung oder Beseitigung keine Fahrzeuge in einem Sicherheitsabstand von 15 Metern verkehren. Personen dürfen diesen Bereich ebenfalls nicht betreten. Ausgenommen hiervon sind die Einsatzkräfte der Feuerwehr. In Kraftstoffpfützen stehende Fahrzeuge dürfen nicht gestartet oder mit eigener Kraft herausgefahren werden. Die **Flughafenfeuerwehr** ist sofort zu verständigen über Telefon oder über Funk, ebenso die **Verkehrszentrale**, um die erforderlichen Maßnahmen einleiten zu können.

B 3. Luftfahrzeugabstellpositionen

B 3.1

Die Luftfahrzeugabstellpositionen sind im Luftfahrthandbuch Deutschland, IFR-Teil, bzw. der DV Standplatzbelegung festgelegt.

B 3.2

Der Einrollbereich der Luftfahrzeuge ist während des Einrollvorganges frei zu halten.

Lade- und Abfertigungsgeräte sowie Fahrzeuge dürfen erst dann an das Luftfahrzeug herangefahren werden, wenn die Triebwerke zum Stillstand gekommen, das Lfz. gegen Wegrollen gesichert und die Anti-Collision-Lights ausgeschaltet sind sowie die vorgeschriebenen Absicherung mittels Verkehrskegeln erfolgt ist.

Ausgenommen hiervon sind, wenn erforderlich, der Airstarter sowie die GPU.

Besondere Vorsicht ist beim Ein- und Ausrollen von Luftfahrzeugen auf den Positionen geboten. Luftfahrzeuge, die von einer Position abrollen wollen oder zum pushback bereit sind, sind u. a. daran zu erkennen, dass die Kollisions-Warnlichter (anti-collision lights) blinken und die Bremsklötze (wheel chocks) entfernt worden sind. Zudem ist das Rundumlicht des Pushback-Fahrzeuges eingeschaltet. Sobald die Kollisions-Warnlichter in Betrieb sind, darf vor bzw. hinter dem Luftfahrzeug nicht mehr entlanggefahren werden, abhängig davon, wie die Parkposition verlassen wird. Besondere Vorsicht ist geboten, wenn schleppfertig abgestellte Luftfahrzeuge bewegt werden. In diesem Fall sind teilweise nur die Kollisions-Warnlichter des Schleppfahrzeuges in Betrieb.



B 3.3

Solange während eines Luftfahrzeugeinweisungsvorganges beim Follow-Me-Fahrzeug die Rundumleuchten eingeschaltet sind, gilt ein absolutes Verkehrsverbot zwischen Luftfahrzeug und Einweiser. Das gilt auch während der Einweisung des Luftfahrzeuges durch Handzeichen des Einweisers für Fußgänger und Fahrzeuge.

Verkehrsverbot für alle



B 3.4

Muss innerhalb der Luftfahrzeugabstellpositionen zur Abfertigung von Position zu Position gefahren werden, kann von der Benutzung der Betriebsstraße-Vorfeld abgesehen werden. Dabei ist größte Vorsicht walten zu lassen, da mit Hindernissen zu rechnen ist (unter anderem Abfertigungsgeräte).

In der Sicherheitszone um ein abgestelltes Luftfahrzeug (siehe **Punkt B 4.2**) darf dabei nur im Schrittempo gefahren werden.

B 3.5

Besondere Vorsicht ist beim Heranfahren an Luftfahrzeuge und beim Rückwärtsfahren geboten. Ist die Sicht behindert, muss der Fahrer sich einweisen lassen.

B 4. Sicherheitszonen bei laufenden Triebwerken

B 4.1

Bei laufenden Triebwerken müssen sowohl davor (Gefahr: Einsaugen), als auch dahinter (Gefahr: Abgasstrahl „Jet Blast“) Sicherheitsabstände eingehalten werden.

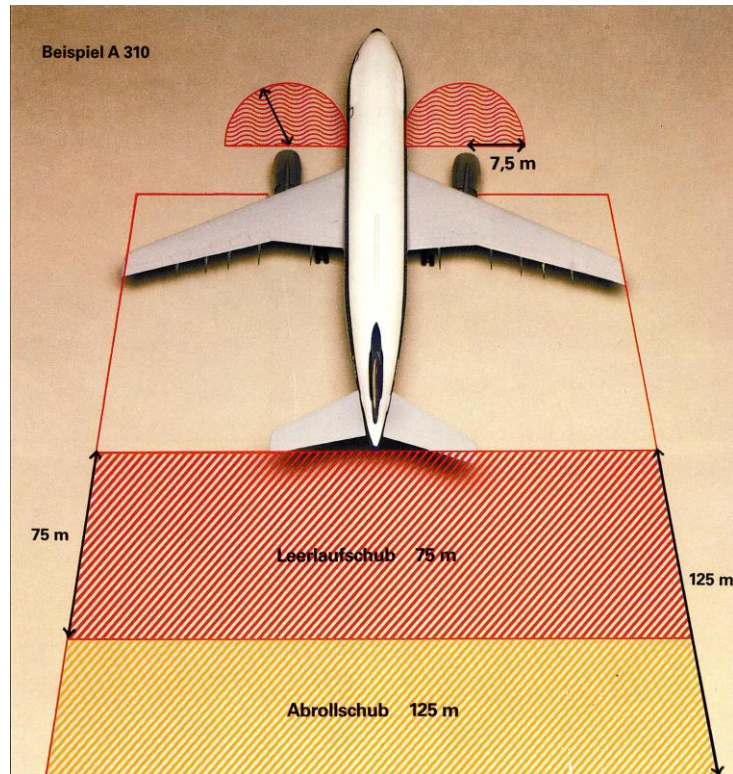
Die nachfolgend dargestellten Sicherheitszonen dürfen zu keiner Zeit betreten oder durchfahren werden:

a) laufende Strahltriebwerke

Vor laufenden Triebwerken (Leerlauf) ist ein Sicherheitsabstand von mindestens 7,5 Metern vor dem Triebwerkseinlauf einzuhalten. Hinter Luftfahrzeugen mit laufenden Triebwerken (Leerlauf) ist ein Sicherheitsabstand von mindestens 50 Metern, bei Großraumflugzeugen (z.B. A300, A310, B747, B767) von mindestens 75 Metern einzuhalten. Hinter mit Eigenkraft rollenden oder anrollenden Luftfahrzeugen ist ein Sicherheitsabstand von mindestens 75 Metern, bei Großraumflugzeugen von mindestens 125 Metern einzuhalten.

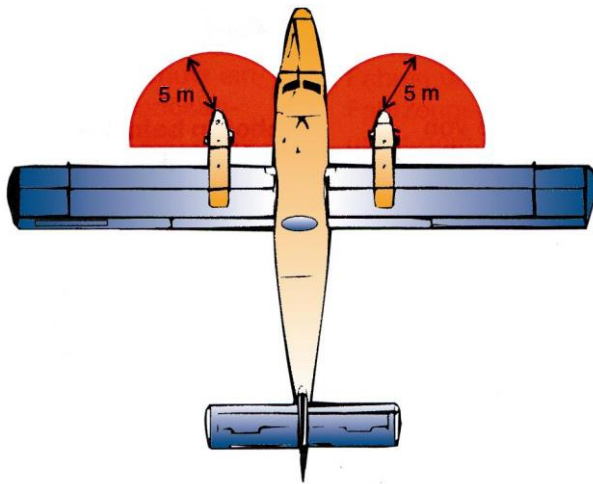
Achtung: Die Sicherheitszonen unterscheiden sich je nach Luftfahrzeug- bzw. Triebwerkstyp. Prinzipiell gilt, je größer das Luftfahrzeug, desto größer die einzuhaltende Sicherheitszone. Im Zweifel ist der größtmögliche Abstand zum Triebwerk einzuhalten.

Die Abfertigung des Luftfahrzeuges ist erst zu beginnen, wenn sich davon überzeugt wurde, dass die Triebwerke abgeschaltet sind und die wheel chocks am Fahrwerk liegen.

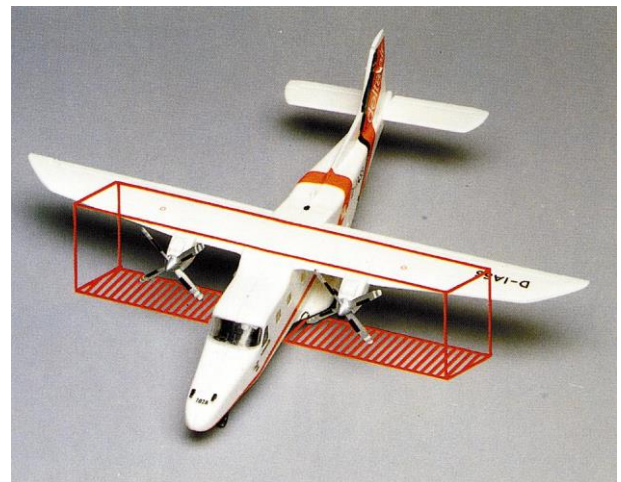


b) laufende Propellertriebwerke (markierte Bereiche):

Der Drehbereich von Propellern darf zu keiner Zeit betreten werden. Ausnahmen gelten für Wartungs- und Reparaturarbeiten.



Abgasgefahrenzone
(Leerlauf / Abrollschub)
20 m



Das Drehen der Propeller mit der Hand ist verboten. Besondere Vorsicht ist geboten beim Rückwärtsabrollen mit Umkehrschub.

c) laufende Rotoren von Drehflüglern

Zu laufenden Rotoren ist ein Sicherheitsabstand von einem Rotordurchmesser, mindestens aber von 20 Metern einzuhalten.



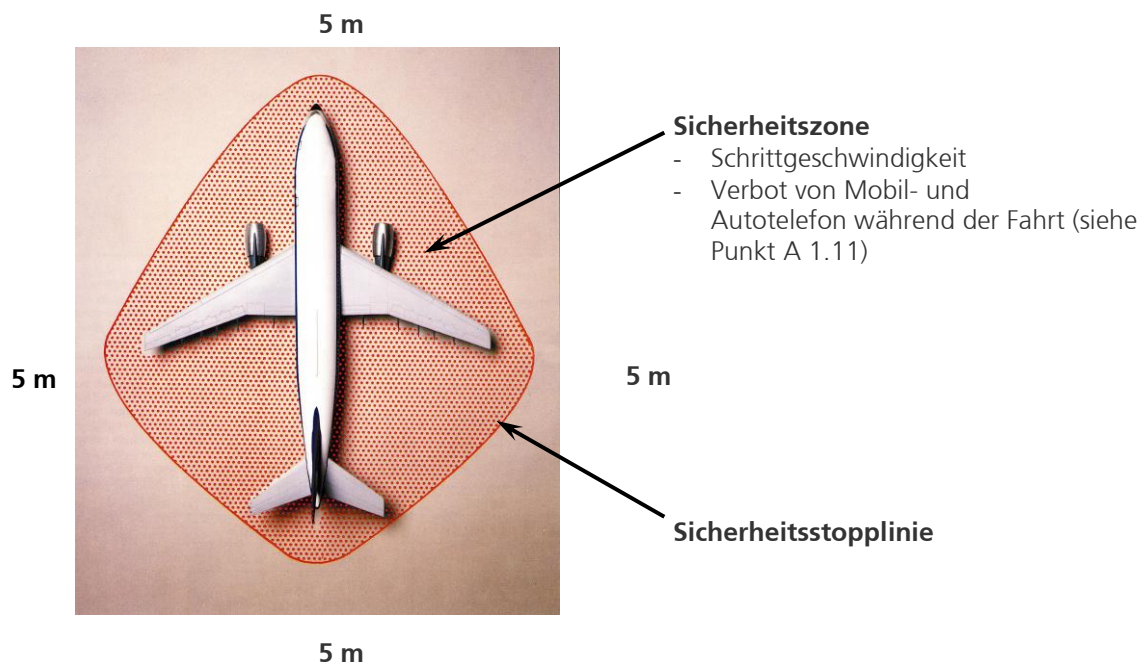


Besondere Vorsicht ist bei Hubschraubern mit frei liegendem Heckrotor geboten.

B 5. Sicherheitszone um abgestellte Luftfahrzeuge

B 5.1

Die Sicherheitszone wird von einer gedachten Linie, der Sicherheitsstopplinie, begrenzt, die in einem Abstand von 5 Metern von Tragfläche, Bug und Heck um das Luftfahrzeug verläuft (Bild). Zusätzlich ist das Luftfahrzeug durch Verkehrskegel zu sichern, mindestens jeweils ein Kegel am Bug, Heck und an den Tragflächenenden **sowie vor den Triebwerken, wenn diese unterhalb der Tragflächen angebracht sind.**



B 5.2

Das Betreten oder Befahren dieser Zone ist nur dann gestattet, wenn dies zur Abfertigung eines Luftfahrzeuges notwendig ist. Besteht dennoch die betriebliche Notwendigkeit, Fahrzeuge und Geräte in dieser Zone abzustellen, welche nicht zur Abfertigung notwendig sind, ist darauf zu achten, dass der Abfertigungsprozess nicht behindert wird.

Das Manövrieren von Fahrzeugen und Geräten hat mit größter Sorgfalt zu erfolgen.

B 5.3

Lade- und Abfertigungsgeräte sowie Fahrzeuge dürfen erst dann an das Luftfahrzeug herangefahren werden, wenn die Triebwerke zum Stillstand gekommen, die Parkbremsen gesetzt bzw. Bremsklötze vorgelegt und die Anti-Collision-Lights ausgeschaltet sind. **Der Einrollbereich der Luftfahrzeuge ist frei zu halten.** Fahrzeugbewegungen sind möglichst parallel zur Luftfahrzeuglängsachse durchzuführen.

B 5.4

Bei Aufstellung von Geräten und Fahrzeugen ist darauf zu achten, dass sich die Höhe des Flugzeuges über Grund bei der Be- und Entladung verändert. Es ist deshalb ein entsprechender Abstand zwischen Gerät bzw. Fahrzeug und Luftfahrzeug einzuhalten.

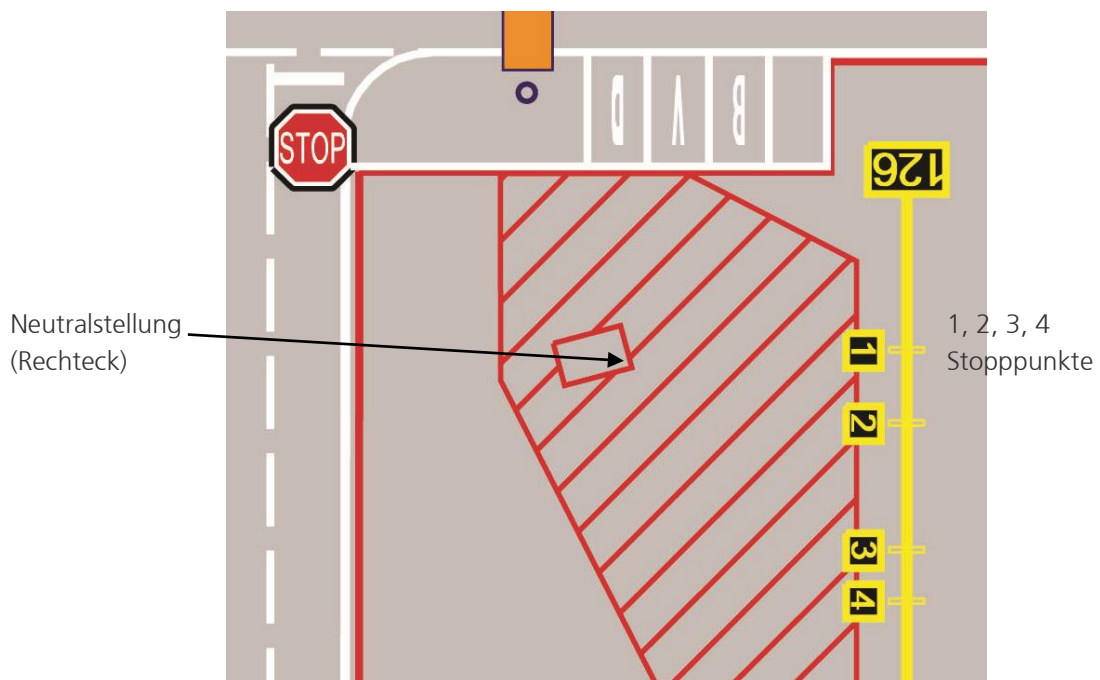
B 5.5

Vor Beginn des Anlassvorganges dürfen sich nach Abziehen der Fluggasttreppen keine Fahrzeuge/Geräte o. a. im Bereich der Notausstiege befinden, um im Notfall ein ungehindertes Ausfahren der Notrutschen zu gewährleisten.

B 6. Fluggastbrücken

B 6.1

Der Fahrbereich der Fluggastbrücken ist durch eine rot schraffierte Sicherheitsfläche gekennzeichnet. Bei auf solcher Art gekennzeichneten Flächen besteht uneingeschränktes Halteverbot. Sie sind stets von abgestelltem Gerät oder sonstigen Hindernissen freizuhalten.



B 6.2

Das Hub- und Fahrwerk der Fluggastbrücke ist in der Neutralstellung in den dafür vorgesehenen rot markierten Bereich zu positionieren.

B 6.3

ACHTUNG:

Erfolgt ein akustisches Warnsignal (schriller Pfeifton) und blinkt eine gelbe Rundumleuchte unterhalb der Drehkabine der Fluggastbrücke, ist diese betriebsbereit. Es erfolgt die Einleitung des An- bzw. Abdockvorganges. Während dieser Vorgänge ist der Aufenthalt – Befahren und Betreten - im gesamten Schwenkbereich (rot schraffierte Sicherheitsfläche) sowie das Betreten der Personaltreppe verboten.

B 6.4

Der Brückenfahrer hat sich davon zu überzeugen, dass der Schwenkbereich der Fluggastbrücke frei von jeglichen Hindernissen ist.

B 6.5

Das Unterfahren der Fluggastbrücken ist grundsätzlich verboten. Müssen sie für unbedingt erforderliche Abfertigungszwecke bzw. im Rahmen von Winterdienstmaßnahmen dennoch unterfahren werden, ist dabei auf die an den einzelnen Fluggastbrücken unterschiedlichen Höhenverhältnisse zu achten, welche jedoch nicht gekennzeichnet sind. Gegebenenfalls muss ein Einweiser hinzugezogen werden.

ACHTUNG:

Die Durchfahrtshöhe des starren Teiles der Fluggastbrücke 136 beträgt im Gegensatz zu den Fluggastbrücken 126 bis 134 nur 3,80m!



Teil C Rollfeld

Das Rollfeld darf ausschließlich zu Zwecken der Kontrolle/Inspektion, Wartung- und Instandhaltung (z.B. Winterdienst), zum Lotsen und Schleppen von Luftfahrzeugen sowie zur Durchführung von Baumaßnahmen befahren werden. Für alle anderen Fahrten ist die Rollfeldringstraße zu benutzen. Fahrten des Besucherdienstes sind hiervon ausgenommen. Die Benutzung des Rollfeldes ist auf ein notwendiges Mindestmaß zu reduzieren.

C 1. Grenzen

C 1.1

Rollfeld ist der Teil des Flughafens, der für Starts und Landungen (**Pisten**) sowie die damit verbundenen Bodenbewegungen von Luftfahrzeugen (**Rollbahnen**) zu benutzen ist, ausgenommen der Vorfelder.

Die Grenze des Rollfeldes ist in Anlage A dargestellt.

Wer beabsichtigt, das Rollfeld zu befahren, hat sich mit dessen Grenzen vertraut zu machen, insbesondere im Bereich angrenzender Vorfelder.

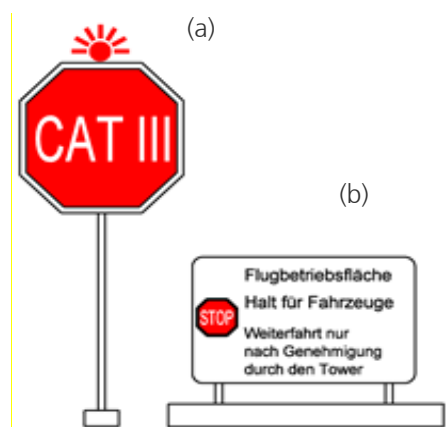
C 1.2

An den Zugängen, die von den Rollfeldringstraßen auf das Rollfeld führen, sind zusätzlich Warnschilder (b) aufgestellt, um ein unbeabsichtigtes Befahren zu verhindern.

Diese Warnschilder werden ergänzt durch ein Zusatzschild (a) für die Anzeige der Allwetterflugbedingungen nach Betriebsstufe III (CAT III).

„CAT III“ – Schilder gelten nur im eingeschalteten Zustand, gleichzeitig ist das aufgesetzte rote Blinklicht in Betrieb. (siehe dazu auch Punkt A 14.).

Die Schilder (a) und (b) stehen meist nebeneinander, können aber auch getrennt aufgestellt sein.



C 2. Betreten und Befahren

C 2.1

Personen, die das Rollfeld betreten oder befahren wollen, müssen über eine genaue Ortskenntnis verfügen. Außerdem ist die Kenntnis im Umgang mit Funk unerlässlich (Punkt C 3.). Sie müssen vertraut sein mit der Bedeutung der Markierungen, Beschilderungen und der Befahrung. **Bei Orientierungsverlust ist sofort der Tower über Funk zu informieren.**

C 2.2

Das Rollfeld darf nur mit Einwilligung des Flughafenunternehmers im Einvernehmen mit der Flugverkehrskontrollstelle (nachfolgend **TOWER** genannt) betreten oder befahren werden.

Eine Ausnahme bilden hierbei die Rollbahn „V“ im Bereich des Vorfeldes 2, die Rollbahnen „L“ und „M“ im Bereich des Vorfeldes 1, die Rollbahn „F“ im Bereich des Vorfeldes 3, die Rollbahnen Z1 bis Z5 im Bereich des Vorfeldes 4 sowie die Rollbahn „K“ am Triebwerksprobelaufstand. Diese Bereiche dürfen ohne Freigabe durch den Tower von Mitarbeitern betreten/befahren werden, die im Besitz einer gültigen Rollfeldberechtigung sind sowie von Winterdienstfahrzeugen im Einsatz (Ausnahmen siehe Punkt A 1.3). Jedoch ist dabei besondere Aufmerksamkeit geboten und Rollbewegungen von Luftfahrzeugen der Vorrang einzuräumen. Flugzeugschlepps sind generell bei der DFS – Tower Leipzig anzumelden.

C 2.3

Wer das Rollfeld betritt oder befährt, darf sich nur nach den Weisungen des TOWER bewegen und hat insbesondere dessen Funksprüche, Lichtsignale und Zeichen zu beachten. Über deren Bedeutung hat er sich umfassend zu unterrichten.

Die Signale der Flugplatzkontrolle der Deutschen Flugsicherung haben folgende Bedeutung:

Lichtsignal	Bedeutung
Grünes Blinken	Erlaubnis das Rollfeld zu befahren oder das Befahren fortzusetzen!
Dauerrot	Stopp, weiteres Zeichen abwarten!
Rotes Blinken	Start-/Landebahn oder Rollbahn sofort freimachen oder verlassen, Sicherheitsabstand herstellen und auf Luftfahrzeuge achten!
Weißes Blinken	Sofort zum Vorfeld zurückkehren! (in Übereinstimmung mit den örtlichen Anweisungen)
Ein- und Ausschalten der Start- und Landebefahrung	Rollfeldbereich sofort freimachen oder verlassen

C 2.4

Es ist sichergestellt, dass Fahrzeuge und sonstige bewegliche Objekte, mit Ausnahme von Luftfahrzeugen, insbesondere auf dem Rollfeld des Flughafens auffällig gekennzeichnet sind und grundsätzlich mit Niederleistungshindernisfeuern (gemäß EASA-CS-ADR-DSN) Typ C (gelbe bzw. an Feuerwehrfahrzeugen blaue Blink-/Blitzleuchten) bzw. Typ D (gelbe Blink-/Blitzleuchten an Follow-Me-Fahrzeugen) ausgestattet sind. Eingesetzte Leuchten entsprechen der europäischen Richtlinie für Kennleuchten ECE-R65 und der StVZO.

Andernfalls ist die Warnblinkanlage zu benutzen. Es ist eine ständige Funkverbindung mit der Flugverkehrskontrolle der DFS aufrecht zu erhalten. Andernfalls sind die Fahrzeuge von einem Leitfahrzeug zu führen, das diesen Anforderungen entspricht.

C 2.5

Fahrzeuge, die das Rollfeld ohne Leitfahrzeug befahren, müssen zusätzlich mit einem vom Flughafenunternehmer zugelassenen Transponder ausgestattet sein. Der Flughafenunternehmer kann im Einvernehmen mit der Flugverkehrskontrollstelle Ausnahmen zulassen.

C 3. Grundsätze der TOWER-Funkkommunikation

C 3.1

Jeder Teilnehmer am Funkverkehr hat sich mit den Grundsätzen des Funkverkehrs vertraut zu machen. Die nachfolgenden Regeln gelten allgemein und sind in der „ANLAGE A – Flughafenübersichtskarte/Rollfeld“ noch ergänzt um die Bedienung der Funkgeräte.

C 3.2

Das Anmelden für das Betreten oder Befahren des Rollfeldes erfolgt auf dem TOWER-Kanal mit dem Rufzeichen, das dem Funkgerät zugeordnet ist (siehe Anlage D). Zusätzlich ist vor dem Befahren des Rollfeldbereiches der Transponder des Fahrzeuges einzuschalten. Des Weiteren besteht die Möglichkeit der Zuweisung von Rufzeichen (z. B. bei Baufirmen). Fahren mehrere Fahrzeuge im Konvoi, wird der Funkverkehr von einem Leitfahrzeug, verantwortlich für alle dem Konvoi zugehörigen Fahrzeuge, geführt. Erfolgt die Anmeldung auf einer Flugfunkfrequenz (Tower oder Ground), so ist ein gültiges Flugfunksprechzeugnis (mindestens BZF II) erforderlich. Es gelten die Bestimmungen für den Flugfunk.

C 3.3

Dem TOWER ist so kurz und präzise wie möglich das eigene Funkkennzeichen, der derzeitige Standort und das beabsichtigte Ziel der Fahrt zu nennen. Müssen spezielle Teile des Rollfeldes befahren werden (z.B. zum Zwecke einer Inspektion), so ist zusätzlich der beabsichtigte Weg zu beschreiben.

Generell gilt: Wird vom Fahrer kein spezieller Weg angefordert, so wird dieser vom Tower festgelegt!

C 3.4

Beim Meldungsaufbau über Funk ist folgende festgelegte Reihenfolge einzuhalten:

	Hilfestellung:	
1. Eigenes Rufzeichen	WER	(bin ich)
2. eigener Standort	WO	(befinde ich mich)
3. Ziel	WOHIN	(will ich)
[4. Weg zum Ziel	WIE	(komme ich zum Ziel)] (z.B. bei Inspektionen)

Nach Möglichkeit ist der kürzeste Weg zum Ziel anzumelden.

Beispiel 1 (ohne Wegvorgabe):

Situation: Airport 1 befindet sich auf dem Vorfeld 2 und möchte zum Vorfeld 1.

1. Drücken der Anruftaste auf dem Towerkanal und Antwort abwarten
2. Antwort: Airport 1 - Standort Vorfeld 2, möchte zum Vorfeld 1

3. Antwort des Towers abwarten

Verstanden – vom Vorfeld 2 zum Vorfeld 1 über „S1“ – kreuzen Südpiste – „H1“ – „N“ genehmigt für Airport 1

4. Antwort von Airport 1

Verstanden – vom Vorfeld 2 zum Vorfeld 1 über „S1“ – kreuzen Südpiste – „H1“ – „N“ genehmigt für Airport 1

Beispiel 2 (mit Wegvorgabe):

Situation: Airport 1 befindet sich auf dem Vorfeld 2 und möchte zum Vorfeld 1 über die Rollbahn „S1“, kreuzen der Südpiste, über „H1“ und „N“.

1. Drücken der Anruftaste auf dem Towerkanal und Hörbereitschaft abwarten

2. Airport 1 - Standort Vorfeld 2, möchte zum Vorfeld 1 über „S1“, kreuzen Südpiste, „H1“, „N“.

3. Antwort des Towers abwarten

Verstanden – vom Vorfeld 2 zum Vorfeld 1 über „S1“ – kreuzen Südpiste – „H1“ – „N“ genehmigt für Airport 1

4. Antwort von Airport 1

Verstanden – vom Vorfeld 2 zum Vorfeld 1 über „S1“ – kreuzen Südpiste – „H1“ – „N“ genehmigt für Airport 1

Besonders zu beachten ist die Wiederholung des eigenen Rufzeichens am Ende der Antwort!!

C 3.5

Bei der Anfrage zum Befahren des Rollfeldes

(a) ohne Wegvorgabe, gibt der Tower die Wegstrecke vor!

(b) mit Wegvorgabe, erteilt der Tower entweder eine FREIGABE, eine VERÄNDERTE FREIGABE oder ein VERBOT!

C 3.6

In jedem Fall muss die durch den TOWER erteilte Antwort vom Anfrager analog der Beispiele wiederholt werden, um Missverständnisse auszuschließen.

C 3.7

Erst nach erteilter Freigabe/veränderter Freigabe durch den TOWER darf der beschriebene Weg befahren werden.

C 3.8

Der Teilnehmer hat ständig empfangsbereit zu sein und den Funkverkehr auf dem TOWER-Kanal zu verfolgen, um auf Anweisungen durch den TOWER (z.B. zum sofortigen Verlassen des Rollfeldes) reagieren zu können. Zu

beachten ist hierbei, dass Rollbahnen nur aus der Richtung beschildert sind, aus welcher diese durch Luftfahrzeuge genutzt werden können.

C 3.9

Funkgespräche von Teilnehmern untereinander sind auf dem TOWER-Kanal nicht erlaubt. Zu diesem Zweck müssen zusätzliche Funkgeräte benutzt werden.

C 3.10

Nach Verlassen des Rollfeldes hat der Teilnehmer den Tower unverzüglich zu informieren.

C 3.11

Bei **Ausfall der Funkverbindung oder Störungen im Funkverkehr** ist das Rollfeld unverzüglich zu verlassen. Der TOWER ist umgehend auf geeignete Weise darüber zu informieren (zum Beispiel: über anderen Teilnehmer oder Telefon Verkehrszentrale).

C 4. Sperrung von Teilen des Rollfeldes

C 4.1

Gesperrte Teile des Rollfeldes gehen in den Zuständigkeitsbereich der FLHG über.

C 4.2

Die Wiederfreigabe für den Flugverkehr erfolgt von der FLHG (Verkehrszentrale) an den TOWER.

C 4.3

Bei der Durchführung von Baumaßnahmen auf gesperrten Teilen des Rollfeldes erfolgt die Freigabe zum Befahren/Betreten des Baubereiches von der FLHG an den Baubetrieb, im Bedarfsfalle mit Protokoll. Die Abmeldung erfolgt umgekehrt vom Baubetrieb an die FLHG.

C 4.4

Arbeiten mehrere Baubetriebe gleichzeitig, ist ein Koordinator zu benennen, der als alleiniger Mittler zwischen der FLHG und den beteiligten Baubetrieben verantwortlich tätig wird.

C 4.5

Baumaßnahmen im Bereich des Rollfeldes mit einer Dauer von mehr als 2 Stunden werden durch die Verkehrszentrale mittels NOTAM veröffentlicht.

Durch NOTAM veröffentlichte Zeiten für die Sperrung von Teilen des Rollfeldes sind lediglich Richtzeiten und nicht als Freigabe zum Betreten der Flächen zu betrachten.

Anmerkung:



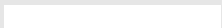





NOTAM (**notice to airmen**) ist eine Nachricht über Errichtung, Zustand oder Veränderung von Luftfahrtanlagen aller Art sowie über Dienste, Verfahren oder Gefahren, deren rechtzeitige Kenntnis für das Luftfahrt- und Flugsicherungspersonal wichtig ist.

C 5. Markierung und Beschilderung auf dem Rollfeld

Die Markierungen und die Beschilderung dienen den Luftfahrzeugführern zur Orientierung auf dem Flughafen.

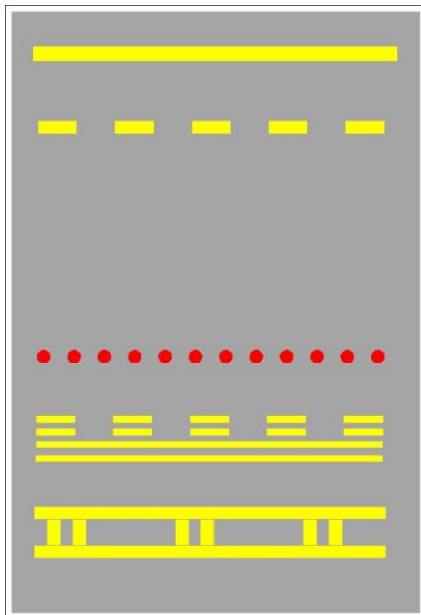
Für alle anderen Verkehrsteilnehmer, die sich auf dem Rollfeld bewegen, ist die Kenntnis der nachfolgend beschriebenen Punkte C 5.1 und C 5.2 nicht weniger wichtig, denn sie dienen ebenso der Orientierung und der Einhaltung der Sicherheit auf dem Rollfeld.

C 5.1 Markierung auf Rollbahnen (siehe Abbildungen)

Farbe	Nutzung	Ansicht
einfach gelb	Regulierung, Orientierung und Führung des Luftverkehrs im Bereich der Rollbahnen und des Vorfeldes	
doppelt gelb	Grenze zwischen Betriebsflächenbereichen mit hoher und geringer Tragfähigkeit, z.B. am Rollbahnrand	
einfach weiß	Regulierung, Orientierung und Führung des Luftverkehrs im Bereich der Start- und Landebahnen. Im Bereich des Rollbahnsystems und der Vorfelder wird diese Markierung zu Zwecken der Führung und Abgrenzung des bodengebundenen Verkehrs (z.B. Markierung von Betriebsstraßen) genutzt.	
doppelt weiß	Diese Linie darf vom bodengebundenen Verkehr nicht überfahren werden. Sie wird für die seitliche Begrenzung von Betriebsstraßen verwendet.	
rot	Kennzeichnet grundsätzlich Flächen mit erhöhtem Gefahrenpotential.	
blau	Blaue Linien kennzeichnen untergeordnete Roll-Leitlinien. Sie stellen eine Abweichung von der Standardroll-Leitlinie (gelb) dar.	
orange	Orange Linien kennzeichnen untergeordnete Roll-Leitlinien. Sie stellen eine Abweichung von der Standardroll-Leitlinie (gelb) dar.	
grün	Kennzeichnet weitere Vorfeldmarkierungen, die nicht o.g. Aspekten zuzuordnen sind und ggf. aufgrund lokaler Gegebenheiten zu beachten sind. <i>Am Flughafen Leipzig/Halle nicht vorhanden!</i>	

Die Markierung auf den Rollbahnen ist in gelber Farbe ausgeführt für die Rollleitlinien, Zwischenrollhalt an Kreuzungen und Einmündungen von Rollbahnen, sowie für CAT I - und CAT II/III-Haltelinien am Rollhalt bzw. Rollhalt CAT II/III.

Gelbe Rollleitlinien sind nachts durch grüne Lampen befeuert, orangene bzw. blaue Rollleitlinien entsprechend ihrer Farbe.



Rolleitlinie (Punkt 5.1.1)

Zwischenrollhalt (Punkt 5.1.2) an Kreuzungen und Einmündungen sowie im Verlauf von Rollbahnen (intermediate holding position)
- meist in Verbindung mit Haltebalken

eingeschalteter **Haltebalken** (stopp bar) (Punkt 5.1.3)

CAT I-Haltelinie (am Rollhalt) (Punkt 5.1.4)

CAT II/III-Haltelinie (am Rollhalt CAT II/III) (Punkt 5.1.5)

C 5.1.1

Rolleitlinien sind durchgehende Linien auf denen sich das Flugzeug bewegt. Sie sind vorwiegend gelb markiert. Alternative Rolleitlinien sind in orange bzw. blau markiert (Apron 1, 2, 4 und DP6).

C 5.1.2

Der **Zwischenrollhalt** (intermediate holding position) an Kreuzungen und Einmündungen von Rollbahnen (oder auch im Verlauf von Rollbahnen) liegt quer zur Rollrichtung und ist in der Regel verbunden mit einem Haltebalken (Unterflurfeuer rot).

- **im Funk zu verwenden: ZWISCHENROLLHALT mit Bezeichnung der zugehörigen Rollbahn**

C 5.1.3

Haltebalken (Unterflurfeuer rot) liegen quer zur Rollrichtung und sind zu finden am Zwischenrollhalt wie unter Punkt C 5.1.2. beschrieben, an CAT II/III-Haltelinien und auch an Zugängen zur Piste, zum Beispiel auf den Havariestraßen Nordwest, Feuerwache Nord und Nordost.

Eingeschaltete Haltebalken dürfen nicht überfahren werden.

**Ausnahme: Nur nach ausdrücklicher Freigabe durch den TOWER.
Im Zweifelsfalle ist nochmals nachzufragen.**

C 5.1.4

Die CAT I-Haltelinie (in Verbindung mit einem CAT I-Halteschild) liegt quer zur Rollrichtung und markiert den Sicherheitsabstand, der bei Flugbetrieb nach Allwetterflugbedingungen Betriebsstufe I für die jeweilige Piste einzuhalten ist, um Hindernisfreiheit zu gewährleisten. Die CAT I-Haltelinie im Nordbereich befindet sich in ei-

nem Abstand von 107,50m Entfernung von der Mittellinie der Nordpiste. Ausnahmen sind hier die TWY A1 (151 m), A2 (166,50m) und A9 (151m). Die CAT I-Haltelinie im Südbereich befindet sich in einem Abstand von 107,50m Entfernung von der Mittellinie der Südpiste (Ausnahme TWY H1 mit 250,50m).

Zudem befinden sich an der CAT I-Haltelinie Runway Guard Lights, die abwechselnd blinken.



- **im Funk zu verwenden: ROLLHALT mit dazugehöriger Rollbahn**

Wenn also eine Verkehrsfreigabe durch den TOWER zum Befahren des Rollfeldes Formulierungen enthält, wie „Sicherheitsstreifen der Piste freihalten“, ist damit gemeint, dass nur bis zur CAT I-Haltelinie gefahren werden darf, also bis zum ROLLHALT.

Für die Durchführung von Bauarbeiten während des Flugbetriebes gelten gesonderte Regelungen bezüglich des Sicherheitsabstandes zur Piste.

C 5.1.5

Für Allwetterflugbetrieb nach Betriebsstufe II oder III markiert die **CAT II/III-Haltelinie** (in Verbindung mit CAT II/III-Halteschild und Haltebalken) den Sicherheitsbereich bzw. -abstand zur jeweiligen Piste. Sie liegt ebenfalls quer zur Rollrichtung. Die CAT II/III-Haltelinie im Nordbereich befindet sich in einem Abstand von 150m Entfernung von der Mittellinie der Nordpiste. Ausnahmen sind hier die TWY A1 (169m), A2 (185,50m), A5 (153,50m), A6 (154m), A8 (153m) und A9 (189m). Die CAT II/III-Haltelinie im Südbereich befindet sich in einem Abstand von 120m Entfernung von der Mittellinie der Südpiste (Ausnahme TWY H1 mit 319m).

- **im Funk zu verwenden: ROLLHALT CAT II/III**

C 5.2 Beschilderung auf Rollbahnen und Pisten (siehe Abbildungen)

Beschilderungen im Bereich der Start- und Landebahn sowie des angrenzenden Rollbahnsystems dienen neben den Befeuerungen und Markierungen als zusätzliche Orientierungshilfe für rollende Luftfahrzeuge. Hierbei werden Verbots- und Gebotszeichen von Informations- bzw. Hinweiszeichen unterschieden.

Verbots- und Gebotszeichen (Mandatory Instruction Signs) kennzeichnen einen Bereich des Flugplatzrollfeldes, der nicht ohne vorherige Zustimmung des TOWERS befahren werden darf. Prinzipiell sind sämtliche Einmündungen von Rollbahnen auf Start- und Landebahnen oder Kreuzungen durch Gebotszeichen gekennzeichnet. Sie bestehen generell aus einer weißen Beschriftung (Buchstaben, Zahlen, Pfeile usw.), die mit einem roten Hintergrund hinterlegt sind.



NO ENTRY – Einrollverbot für Luftfahrzeuge

08R-26L

CAT I – Halteschild mit Anzeige der Piste
(am ROLLHALT)

08R - 26L CAT II / III

CAT II/III-Halteschild (in Verbindung mit Haltebalken und CAT II/III-Haltelinie, am ROLLHALT CAT II/III)

Hinweiszeichen dienen in erster Linie der Orientierung des Luftfahrzeugführers und geben Hinweise in Bezug auf den momentanen Standpunkt oder über die Lage und Richtung bestimmter Einrichtungen des Flugplatzes.

↖ 2450 m

A1

B→

Die Beschilderung sollte so aufgestellt sein, dass sie von den Luftfahrzeugführern gut erkannt werden kann.

Von der Farbsystematik wird unterschieden:

- gelbe Schrift auf schwarzem Grund: Standortbestimmung (Position)
- schwarze Schrift auf gelbem Grund: Hinweisschilder (Richtung oder sonstige Informationen wie verfügbare Startstrecke)
- weiße Schrift auf rotem Grund: Warn- und Verbotsschilder

C 5.2.1

Positionsschilder sind in Rollrichtung links aufgestellt. Sie stehen meist in Kombination mit einem Richtungshinweisschild. Auf längeren Rollbahnabschnitten ohne Abzweigung stehen sie auch einzeln.

(Beispiel zu Punkt C 5.2: Die Position ist „Rollbahn A1“)

C 5.2.2

Richtungshinweisschilder sind auf Rollbahnen in Rollrichtung links aufgestellt. Meist stehen sie in Kombination mit einem Positionsschild.

(Beispiel zu Punkt C 5.2: Zur „Rollbahn B“ nach rechts abbiegen)

Auf den Pisten stehen die Richtungshinweisschilder zum Verlassen einzeln und zwar in Rollrichtung auf der linken oder rechten Seite in Abhängigkeit davon, nach welcher Seite die zu nutzende Rollbahn verläuft.

(siehe dazu auch Punkt C 5.3 und C 6.1)

C 5.2.3

Das Schild „NO ENTRY – Einrollverbot für Luftfahrzeuge“ ist in Blickrichtung an beiden Seiten angebracht. Es gilt nur für Luftfahrzeuge und nicht für den normalen Fahrzeugverkehr.

C 5.2.4

CAT I-Halteschilder sind am ROLLHALT in Rollrichtung an beiden Seiten angebracht in Verbindung mit einer CAT I-Haltelinie, oftmals auch in Verbindung mit einem TORA-Schild.

(Beispiel zu Punkt C 5.2: Das Schild steht auf einer der Rollbahnen, die auf die Nordpiste einmünden (auf „A3 bis A7“))

C 5.2.5

CAT II-III – Halteschilder sind am ROLLHALT CAT II/III in Rollrichtung an beiden Seiten angebracht in Verbindung mit einer CAT II/III-Haltelinie und einem Haltebalken.

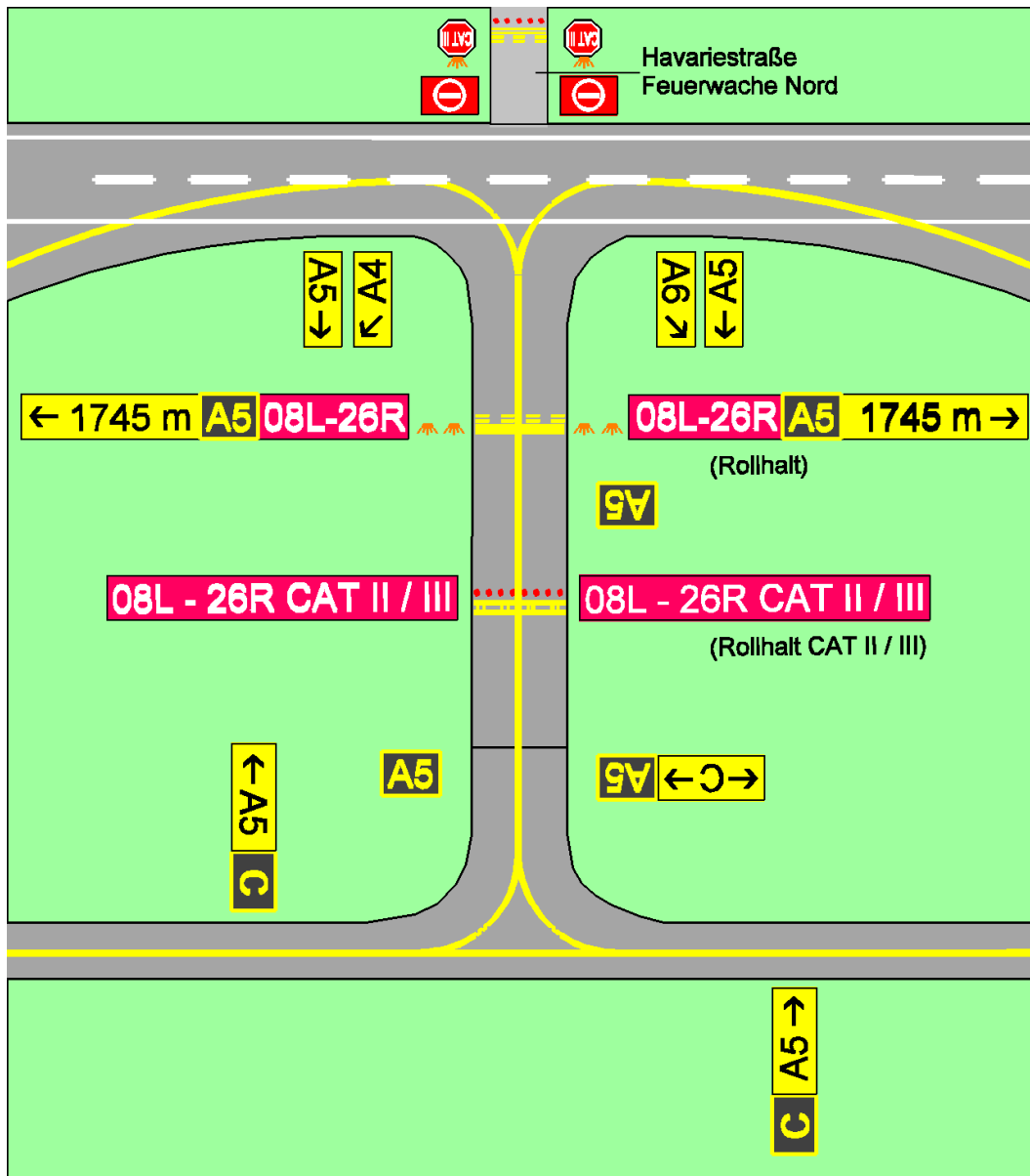
(Beispiel zu Punkt C 5.2: Das Schild steht auf einer der Rollbahnen, die auf die Nordpiste einmünden (auf „A3 bis A7“)).

C 5.2.6

TORA-Schilder sind an Rollbahnen angebracht, die nicht an der Schwelle auf die Piste einmünden. Sie zeigen die Richtung und die nach dem Aufrollen noch zur Verfügung stehende Startrollstrecke in Metern an (TORA – TAKE OFF RUN AVAILABLE).

(Beispiel zu Punkt C 5.2: Das Schild „TORA 2450“ befindet sich auf der linken Seite von Rollbahn „A7“ und besagt, dass die verfügbare Startstrecke noch 2450m beträgt. Die Pfeilrichtung nach halb links weist auf eine Schnellaufrollbahn hin.)

Das Beispiel zeigt die Kombination von Markierungen und Beschilderungen am praktischen Beispiel an der Nordpiste im Bereich Rollbahn A5/Havariestraße Feuerwache Nord (nicht maßstabsgerecht).



C 6. Besonderheiten beim Befahren der Rollbrücken

C 6.1 Rollbrücken

Die Rollbahnen E7 und E8 (Rollbrücken Ost) und W1 (Rollbrücke West – südlicher Teil) überqueren die elektrifizierte Bahntrasse. Die Absicherung weicht ab von den Normen gewöhnlicher Straßenbrücken.

Deshalb sind hier die besonderen Bestimmungen zu beachten, die von der Deutschen Bahn AG herausgegeben werden. Diese besonderen Bestimmungen müssen für den Personenkreis, der die Rollbrücken befahren darf, nachweislich belehrt werden. Die Belehrung ist im Abstand von zwei Jahren zu wiederholen.

Teil D Belehrung

D 1. Belehrung

D 1.1

Die vorliegenden Verkehrsregeln sind allen Personen, die den nichtöffentlichen Bereich des Flughafengeländes des Flughafens Leipzig/Halle betreten und/oder befahren zur Kenntnis zu geben und durch die verantwortlichen Leiter der Struktureinheiten, Behörden oder Firmen nachweispflichtig im erforderlichen Umfang zu belehren.

D 1.2

Im Rahmen des Erwerbs des „Fahrausweises für den Flughafenbereich“ wird durch die FLHG, Bereich Verkehr, oder durch von Ihnen beauftragten Personen, eine Schulung zu den vorliegenden Verkehrsregeln durchgeführt.

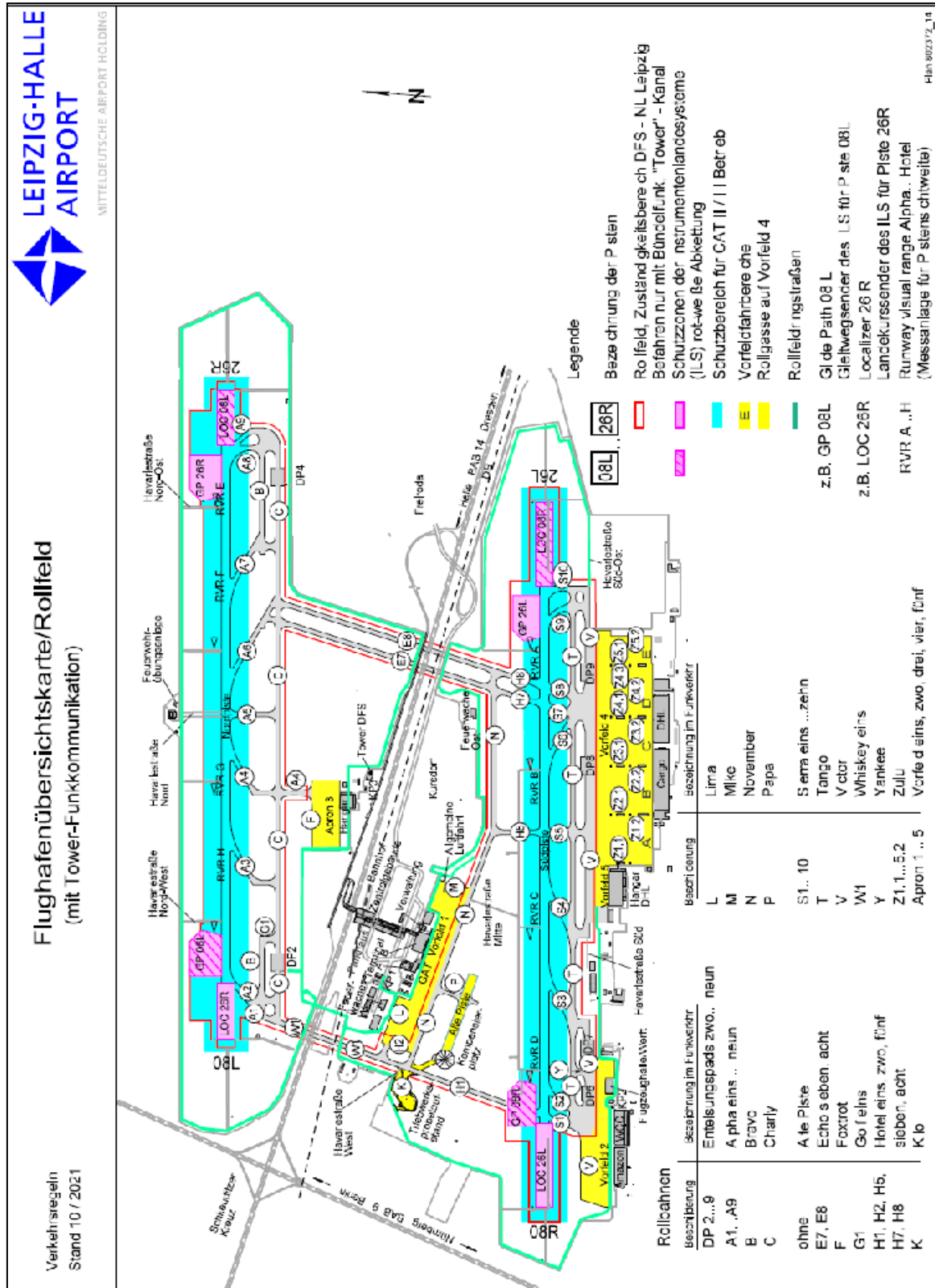
D 1.3

Die unter D 1.2 genannte Schulung ist im Abstand von 2 Jahren durch die Schulungsberechtigten zu wiederholen. Diese Wiederholungsschulungen sind Voraussetzung für die Verlängerung der zeitlich befristeten Gültigkeit des „Fahrausweises für den Flughafenbereich“ (siehe Anlage D FBO).

D 1.4

Bei festgestellten Verstößen gegen die vorliegenden Verkehrsregeln kann die FLHG Nachbelehrungen gegen Entgelt anordnen.

Anlage A



zu Anlage A – Flughafenübersichtskarte/Rollfeld

(mit Ablauf der TOWER-Funkkommunikation)

Anmelden für das Betreten oder Befahren des Rollfeldes (Rollbahnen und Piste)

- Teilnehmer wählt auf dem Funkgerät die Gruppe **TOWER**
- Teilnehmer betätigt dann die TOWER-Ruftaste
- TOWER meldet sich mit: „TOWER hört“ (das kann u. U. mehrere Minuten dauern)
- Teilnehmer beantragt beim TOWER so kurz und präzise wie möglich eine Freigabe. Fahren mehrere Fahrzeuge im Konvoi, wird der Funkverkehr nur von einem Leitfahrzeug verantwortlich für alle dem Konvoi zugehörigen Fahrzeuge geführt.

Funkverkehr mit dem TOWER / Aufenthalt auf dem Rollfeld

- Teilnehmer meldet sich wie folgt, nachdem er vom TOWER dazu aufgefordert wurde:
 1. Eigenes Rufzeichen – 2. eigener Standort – 3. Ziel – (4. Weg zum Ziel)

z. B. Elektro 11 - vor Enteisungspad 2 – möchte zur Feuerwache Nord – über Charly, Alpha5, Kreuzen Nordpiste, Havariestraße Feuerwache Nord
- Nach Möglichkeit ist der kürzeste Weg zum Ziel anzumelden sowie bei der Fahrt über längere Abschnitte des Rollfeldes die Rollrichtung der Luftfahrzeuge zu berücksichtigen.
- Der TOWER erteilt zu der Anfrage entweder eine FREIGABE, eine VERÄNDERTE FREIGABE oder ein VERBOT!
- Die durch den TOWER erteilte Freigabe/veränderte Freigabe oder das Verbot muss vom Teilnehmer wiederholt werden, um Missverständnisse auszuschließen. Das eigene Rufzeichen ist dabei immer mit zu nennen!
- Erst nach erteilter Freigabe durch den TOWER und Wiederholung durch den Teilnehmer darf der beschriebene Weg befahren werden. Abweichungen sind nicht zulässig. Beim TOWER muss dazu eine gesonderte Freigabe eingeholt werden nach den oben beschriebenen Regeln.
- Wenn im Verlauf einer freigegebenen Strecke die Piste befahren oder gekreuzt wird, ist das Verlassen der PISTE in jedem Fall dem TOWER zu melden, unabhängig davon, ob sich der Teilnehmer weiter im Rollfeld aufhält oder nicht.
- Wenn im Verlauf einer freigegebenen Strecke ein Haltebalken (rotes Unterflurfeuer quer zur Fahrtrichtung) angeschaltet ist, darf dieser trotz erteilter Streckenfreigabe nicht überfahren werden. Dazu ist eine gesonderte Genehmigung durch den TOWER einzuholen.
- Der Teilnehmer hat ständig empfangsbereit auf dem TOWER-Kanal zu bleiben für Anweisungen durch den TOWER.

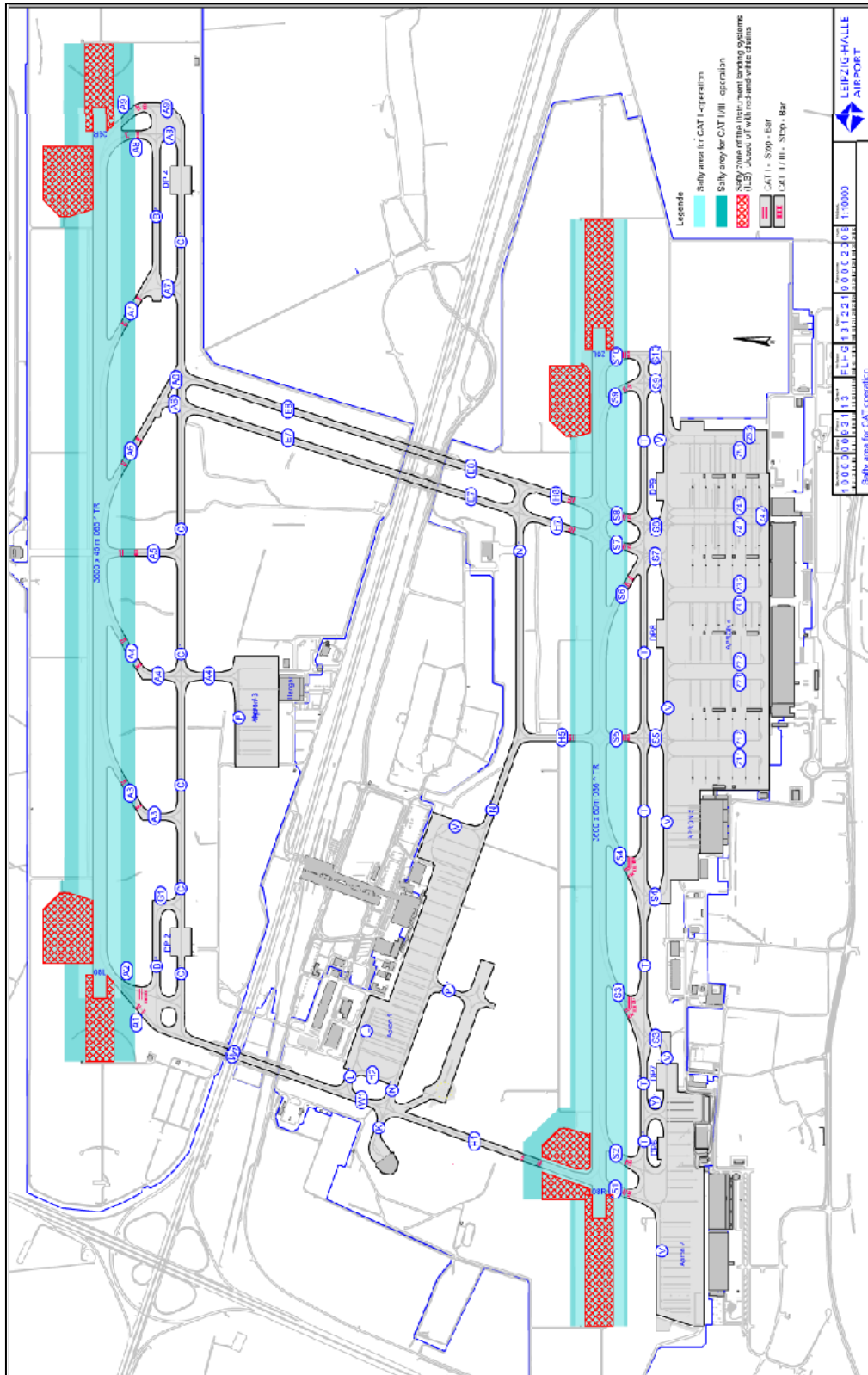
Das Verlassen der TOWER-Sprechgruppe durch Umschalten am Gruppenwahlschalter ist während des Aufenthaltes auf dem Rollfeld strengstens untersagt, da der Teilnehmer in diesem Moment durch den TOWER nicht mehr erreichbar ist.
- Funkgespräche von Teilnehmern untereinander sind auf dem TOWER-Kanal nicht erlaubt. Zu diesem Zweck müssen zusätzliche Funkgeräte benutzt werden.
- Funkteilnehmern auf dem Rollfeld ist es untersagt, Gespräche im Modus „Einzelruf“ und „Telefonruf“ zu initiieren. Funkteilnehmern auf dem Rollfeld ist es untersagt, ankommende Gespräche im Modus „Einzelruf“ und „Telefonruf“ anzunehmen. Derartige Gespräche sind durch Betätigen der Taste „Ein-

Aus-/Beenden-/Ausgangsmodus-Taste“ (Taste mit dem roten Hörer) sofort bei Signalisierung abzuweisen.

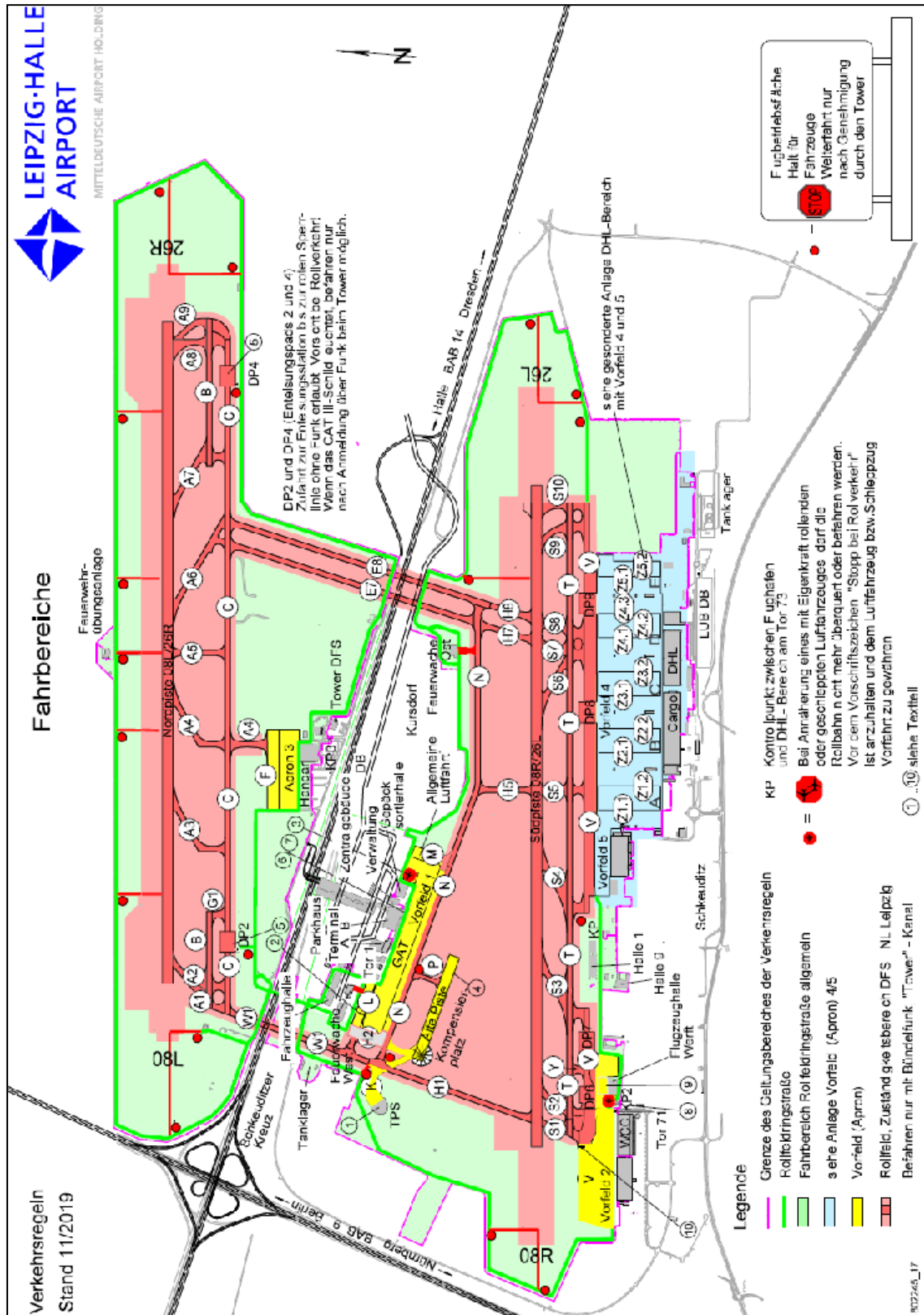
Verlassen des Rollfeldes / Verhalten bei Störungen im Funkverkehr

- Der Teilnehmer hat den Funkverkehr auf den TOWER-Kanal zu verfolgen, um auf Anweisung das Rollfeld sofort verlassen zu können.
- Der Teilnehmer bestätigt gegenüber dem TOWER das Verlassen des Rollfeldes, z. B. „Elektro 11 meldet das Rollfeld wieder frei“
- Sollten Störungen im Funkverkehr auftreten, ist das Rollfeld unverzüglich zu verlassen und dem TOWER auf geeignete Weise das Freimachen zu übermitteln (z. B. über Telefon Verkehrszentrale oder Hilfe durch einen anderen Teilnehmer).
- Ein- und Ausschalten der Unterflurbefeuerung der Piste bedeutet, dass die Piste und die dazugehörigen Sicherheitsbereiche sofort zu verlassen sind. Die gleiche Verfahrensweise gilt auf Rollbahnen
- Anmerkung:
Es gelten die Sicherheitsbereiche der entsprechenden Betriebsstufe.

ILS-Schutzzonen und CAT I/II-III Bereiche



Anlage B



zu Anlage B – Fahrbereiche

(Beschreibung von Besonderheiten der Fahrbereiche)

Fahrbereich rot: Rollfeld (siehe dazu Anlage „Flughafenübersichtskarte/Rollfeld“)

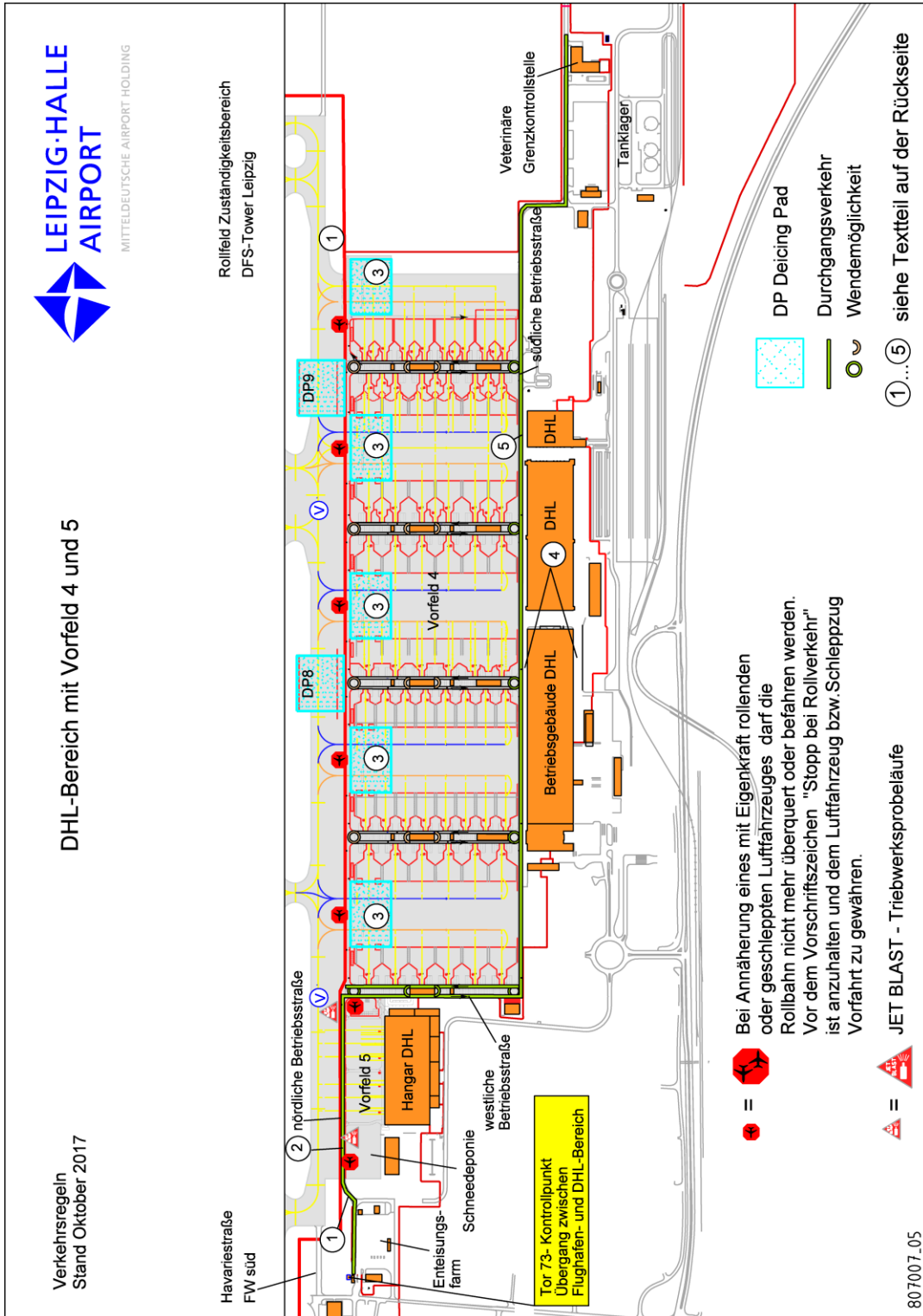
Fahrbereich gelb: Vorfelder 1,2,3,4 und 5 sowie Triebwerksprobelaufstand
(für Vorfeld 4 und 5 siehe Anlage „DHL-Bereich mit Vorfeld 4 und 5“)

- ① Der Betrieb des Triebwerksprobelaufstandes (TPS) wird angezeigt durch Blinklichter am TPS und am Strahlabweiser an der Rollfeldringstraße. Es ist auf die mögliche Wirkung des Abgasstrahls zu achten, besonders für Radfahrer, welche die Rollfeldringstraße West benutzen. Bei Betrieb ist das Betreten und Befahren des TPS und der Rollbahn K (KILO) nur den am Triebwerksprobelauf beteiligten Personen gestattet.
- ② Die Sensorschleife auf der Rollbahn L (LIMA) darf nicht überfahren werden, wenn der rote Haltebalken vor Rollbahn H2 (HOTEL 2) in Betrieb ist. Die Sensorschleife ist mit unterbrochener weißer Linie auf schwarzem Grund gekennzeichnet. Sie befindet sich in Höhe der Einrollleitlinie für Position 103.
- ③ Im Bereich der Positionen 140 bis 143 sowie auf der Rollbahn M (MIKE) sind Luftfahrzeuge abgestellt. Hier ist beim Befahren besondere Vorsicht geboten, weil sehr schwer zu erkennen ist, wenn sich ein kleines Luftfahrzeug in Bewegung setzt.
- ④ Die „Alte Piste“ erreicht man nur, indem nach Einholen einer Genehmigung durch den TOWER das Rollfeld gekreuzt wird über die Rollbahnen N (NOVEMBER) und P (PAPA). Die Regeln zum Befahren des Rollfeldes sind zu beachten.
- ⑩ Die Sensorschleifen auf der Rollbahn V (VICTOR) dürfen nicht überfahren werden, wenn die roten Haltebalken im Bereich sichtbar in Betrieb sind. Die Sensorschleifen sind mit unterbrochener weißer Linie auf schwarzem Grund gekennzeichnet. Sie befinden direkt am Haltebalken vor Rollbahn S1 (SIERRA 1) und ca. 50 Meter weiter westlich nahe der Einrollleitlinie für Position 209.

Fahrbereich grün: Rollfeldringstraßen allgemein

- ⑤ Die Zufahrt zu den Enteisungsstationen an DP2 und DP4 ist bis zur roten Sperrlinie ohne Funk erlaubt. Dabei ist aber der Rollverkehr zu beachten. Wenn das CAT III-Schild an der Zufahrt zu den Enteisungsflächen leuchtet, ist das Fahren zu den Enteisungsflächen nur nach Anmeldung beim TOWER erlaubt.
- ⑥ Das Unterfahren der Stegbrücken zwischen Terminal A/B und dem Vorfeld ist für Gangways verboten.
- ⑦ Die Durchfahrtshöhe an der Stegbrücke der Pierposition 136 beträgt 3,80 Meter! Eine besondere Kennzeichnung ist erfolgt durch rot-weiße Hindernismarkierung und gelbe Blinklichter.
- ⑧ Auf der Straße zwischen Vorfeld 2 und der Flugzeughalle ist mit Schlepp- bzw. Rollverkehr von Kleinflugzeugen und Hubschraubern zu rechnen! Vorrang beachten!!!
- ⑨ **ACHTUNG:** Vorsicht beim Ein- und Aushallen von Luftfahrzeugen

Anlage C



zu Anlage C – DHL-Bereich mit Vorfeld 4 und 5

(Beschreibung von Besonderheiten des blauen Fahrbereichs)

- ① Die nördliche Betriebsstraße verläuft im Bereich zwischen Enteisungsfarm und Vorfeld 5 entlang der Rollbahn V (VICTOR) im Sicherheitsbereich für Luftfahrzeuge der Kategorie F (Spannweite über 65m, z. B. AN 124, C 5 - Galaxy, A380, B 747-8, B 777-8X/9X). Sie ist deshalb als Rollbereichsstraße markiert. Luftfahrzeugen der Kategorie F ist Vorrang zu gewähren. Außerdem ist im Bereich des Vorfeldes 5 mit Flugzeugschleppverkehr zwischen der Rollbahn V (VICTOR) und dem Hangar zu rechnen. Vorrang beachten!

**Achtung bei Triebwerksprobeläufen im Leerlauf vor dem Hangar (IDLE RUN):
Wenn die roten Blinklichter (Anti Collision Lights) in Betrieb sind und das Flugzeug mit dem Abgasstrahl in Richtung nördliche Betriebsstraße geparkt ist, ist die zwischen Flugzeug und Hangar verlaufende Betriebsstraße zu benutzen.**

- ② Besondere Vorsicht geboten ist an den 5 Rollbereichsstraßen, die jeweils 2 Rollgassen zwischen Rollbahn V (VICTOR) und dem Vorfeldbereich kreuzen. Während der Hauptverkehrszeit der Abfertigung der DHL-Flugzeuge ist dieser Abschnitt zu meiden und nur Fahrten im dringlichen dienstlichen Interesse durchzuführen.
- ③ Im Bereich der Enteisungspads befinden sich Sensorschleifen für das Rollleitsystem. Die Sensorschleifen sind mit unterbrochener weißer Linie auf schwarzem Grund gekennzeichnet. Sie dürfen nicht überfahren werden, wenn die roten Haltebalken im Bereich sichtbar in Betrieb sind. Für die Nutzung der Enteisungspads zur Flugzeugenteisung gelten gesonderte Absprachen mit dem TOWER.
- ④ Die Castor Decks am Betriebsgebäude DHL (Warehouse) dürfen grundsätzlich nur in einer Richtung (an der nördlichen Seite des Gebäudes von West nach Ost und an der südlichen Seite von Ost nach West) angefahren werden. Dabei darf die Mittellinie der Betriebsstraße nicht überfahren werden und vor der Anfahrt an das Betriebsgebäude DHL ist nötigenfalls ein Wendemanöver an den dafür vorgesehenen Kreisverkehren durchzuführen.

Schlepperzüge dürfen nur aus maximal vier Anhängern plus Zugmaschine bestehen. Bei der Zusammenstellung von Schlepperzügen, die ein Castor Deck ansteuern, ist darauf zu achten, dass diese ebenfalls nur aus maximal vier Anhängern plus Zugmaschine zusammengesetzt sein dürfen.

- ⑤ Der Durchgangsverkehr zwischen TOR 73 und Tanklager/Veterinär-grenzkontrollstelle ist vorgesehen entlang der westlichen Betriebsstraße (hier ist wie bei allen Nord-Süd-Verbindungsstraßen Richtungsverkehr zu beachten!) und der südlichen Betriebsstraße. Während der Hauptverkehrszeit der Abfertigung ist besondere Vorsicht geboten, besonders entlang des Betriebsgebäudes DHL.

Während der Hauptverkehrszeit der Abfertigung der DHL-Flugzeuge ist der Abschnitt der südlichen Betriebsstraße im Bereich von APRON 4 möglichst zu meiden und nur Fahrten im dringlichen dienstlichen Interesse durchzuführen.

Weiterhin gelten folgende Regeln:

- Kreisverkehre sind zu beachten. Im Kreisverkehr befindlichen Fahrzeugen ist Vorfahrt zu gewähren.
- Tankfahrzeuge haben zur Entlastung der Verkehrssituation vor dem Betriebsgebäude DHL während der nächtlichen Operationsphase bevorzugt die nördliche Betriebsstraße zu benutzen.
- Auf Tankfahrzeuge soll besondere Rücksicht genommen werden, weil diese Überbreite haben (besonders in Kurven zu beachten!), nicht ohne Hilfe rückwärtsfahren können und auf Grund ihrer Ladung besonders gefährdet sind.

Anlage D - Funkrufzeichen Rufgruppe "Tower" (Bündelfunkanlage)

Anlage 9: Fahrzeuge und Funkrufzeichen

Fahrzeuge mit Flugfunkgeräten (nur Mithörfunktion)
Verkehrsüberwacher
Fahrzeuge mit Flugfunkgeräten
Feuerwehrnotfrequenz
Luftfahrzeug-Enteisung Portground
Flugfunkfrequenzen (Enteisungsfrequenzen)
Verkehrszentrale

Funkrufzeichen
Leipzig-Rescue 01 / 02 / 03
lt. Anlage G, Standard Deicing Setup
Airport 01 / 02 / 03

Benutzer Bündelfunkanlage- Rufgruppe „Tower“

Funkrufzeichen

FLHG Werkfeuerwehr + Flughafen Rettungsdienst Rufzeichen Einsatzleit-/Führungsfahrzeuge:	<i>FLORIAN ...-... (Zahl-Zahl)</i>
FLHG Security Rufzeichen Einsatzleit-/Führungsfahrzeuge: Rufzeichen Streife:	<i>SECURITY 1... STREIFE 01...</i>
FLHG Verkehrszentrale Rufzeichen Fahrzeuge: Rufzeichen Mobilgeräte/Tischkonsole:	<i>AIRPORT 01...05 VERKEHRSZENTRALE 1...</i>
FLHG Verkehrsüberwacher (Follow-me) Rufzeichen Fahrzeuge: GAT Konsole im GAT	<i>MARSHALLER 02... GAT 01 / 02</i>
FLHG Abt. Elektrotechnik / Befeuerung Rufzeichen:	<i>ELEKTRO 01...</i>
FLHG Abt. Bau Rufzeichen:	<i>FPA 01...</i>
FLHG Abt. Technische Anlagen Rufzeichen:	<i>WASSER 01...05</i>
FLHG Abt. Nachrichtentechnik Rufzeichen:	<i>NACHRICHTEN ...</i>
Mäharbeiten durch externe Firmen Rufzeichen:	<i>GRÜNLAND 01...06</i>
Bauaufsicht / Bauüberwacher Rufzeichen:	<i>BAUAUFSICHT 01 / 02</i>
Baufirmen extern (Allgemein) Rufzeichen:	<i>BAUFIRMA 01...</i>
Baubegleitung durch FLHG (Abt. Bau und VS) Rufzeichen:	<i>BAUFIRMA 01...</i>
Fa. Siemens (Elektroarbeiten) Rufzeichen:	<i>SIEMENS 01 / 02</i>
Vermesser (z.Z. Fa. Kessler) Rufzeichen:	<i>VERMESSER 01 / 02</i>
Deutscher Wetterdienst Rufzeichen:	<i>WETTER 01</i>
Flugzeugschlepper DHL Rufzeichen:	<i>SCHLEPPER DHL 01...</i>
Flugzeugschlepper EAT Rufzeichen:	<i>SCHLEPPER EAT 01...</i>
Flugzeugschlepper Portground Rufzeichen:	<i>SCHLEPPER PG 01...</i>

FLHG Winterdienst Rufzeichen:	<i>lt. Tabelle Punkt 2.3, WD-Ordnung</i>
Luftfahrzeug-Enteisung Portground Rufzeichen:	<i>LEJ-DEICING ...</i>
FLHG Besucherdienst (Flughafenrundfahrten) Rufzeichen:	<i>BESUCHER 1...</i>
FLHG Arbeitssicherheit Rufzeichen:	<i>ARBEITSSCHUTZ ...</i>
FLHG Vogelschlagbeauftragter Rufzeichen:	<i>UMWELT ...</i>
Flugzeugschlepper AMTES Rufzeichen:	<i>SCHLEPPER AMTES 01...</i>
Trainer EAT Rufzeichen:	<i>EAT Training 01...</i>
Trainer DHL Rufzeichen:	<i>DHL Training 01...</i>
Trainer Portground Rufzeichen:	<i>Portground Training 01...</i>
Flugzeugschlepper Amazon Rufzeichen:	<i>SCHLEPPER Amazon 01...</i>

Verteiler

Die Verkehrsregeln für den nicht öffentlichen Teil des Flughafengeländes der Flughafen Leipzig/Halle GmbH finden sie im Internet unter folgendem Link:

<https://www.leipzig-halle-airport.de/unternehmen/ueber-uns/betriebsdokumente-872.html>